

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534

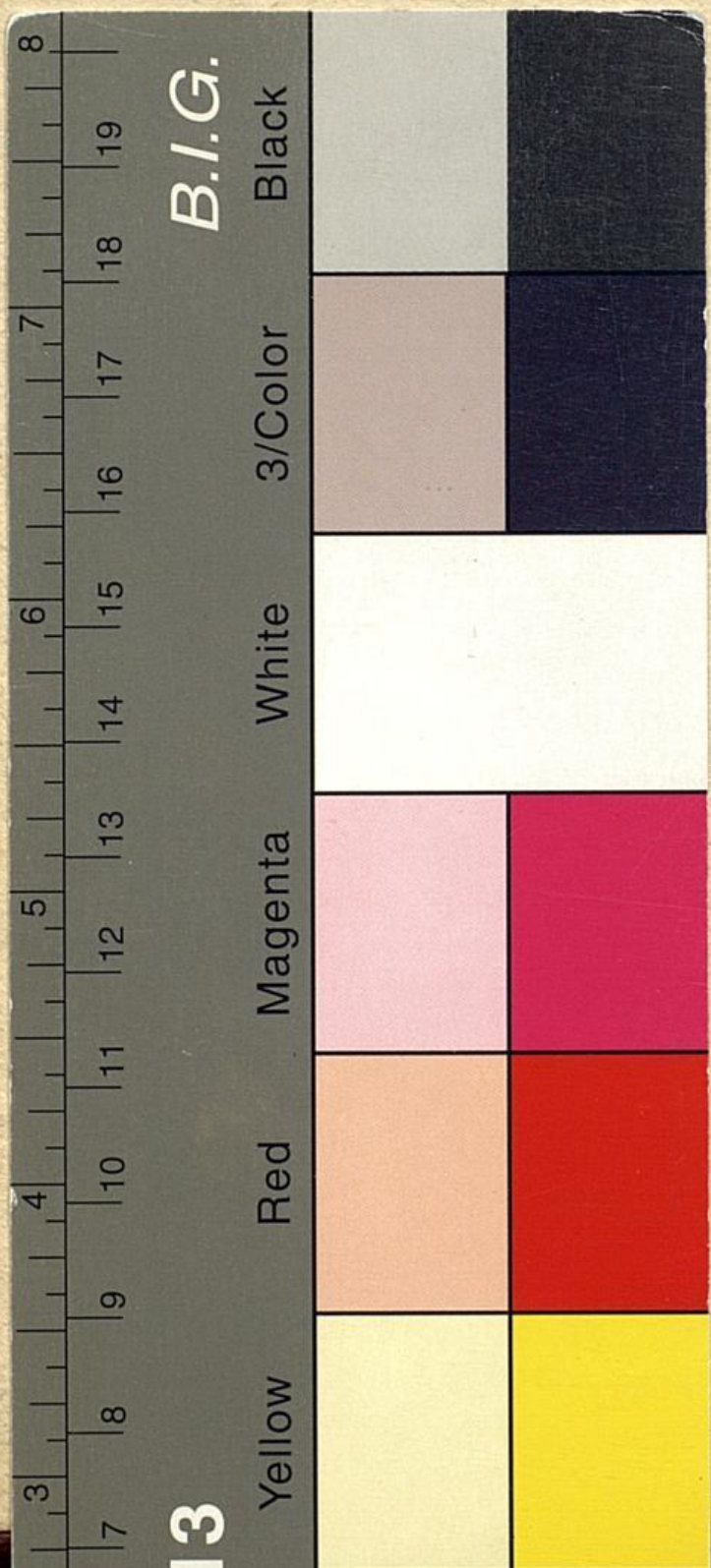
Jur **B VII**
8A1
12







P. III 227
Jun. 3 VIII, 8 H 1
12



9595



Anfangsgründe
des
Wechselrechts

von

D. Johann Daniel Heinrich Musäus,
außerordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte zu Kiel.
Der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Göttingen
Mitglied.



Kiel und Hamburg
bey Carl Ernst Bohn
1777.

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.



Er. Excellenz
dem Hochgebohrnen Herrn
H e r r n
D e t l e v
Grafen von Reventlau,

Er. Königlichen Majestät von Dänemark
Hochbetrauten Herrn Geheimen Rath
und Ober-Cammerherrn,
Ritter des Elephanten-Ordens.

Erbherr auf Enkendorf, Glasau, Mühlendorf, Altenhof
und Wittenberg.

Der Universität zu Kiel Curator.

Seinem
gnädigen und hochgebietenden Herrn

in tiefster Verehrung gewidmet

v o m

Berfasser.



V o r r e d e .

Verschiedene Umstände veranlaßten mich, zu Göttingen im Jahr 1774 einen Entwurf einer Einleitung zum Wechselrecht drucken zu lassen. Meine Absicht war gleich damals, wie ich auch in der Vorrede zu diesem Entwurf versprach, die weitere Ausführung desselben baldigst zu liefern. Zeit und Umstände haben mich indeszen bisher abgehalten, so daß erst jezo die Erfüllung jenes Versprechens erfolgt. Bey Gelegenheit meiner Vorlesungen über den bemeldeten Entwurf habe ich verschiedene Verbesserungen zu machen Anlaß gefunden. So ist z. E. im zweyten Abschnitt das vorige erste Capitel von eigenen Wechseln nunmehr das vierte, weil eigene Wechsel nicht eigentliche oder wirkliche Wechsel, sondern Schuldverschreibungen nach Wechselrecht sind. Der dritte Abschnitt ist ganz verändert. Die Lehre von Sicherheit der Wechsel geht voraus, hierzu gehört als eines der vorzüglichsten Sicherheits-

V o r r e d e.

mittel der Wechselprotest: beyde Sicherheitsmittel treten als zufällige Punkte bey dem Wechselcontract ein, sofern man die aus Wechseln entstehende Verbindlichkeit zu bestärken und zu erhalten sucht. Andere zufällige Punkte hergegen kommen vor, wenn der Fortgang des Wechselcontractes gehindert wird, wo er entweder durch die Annehmung zur Ehre auf eine außerordentliche Art erhalten, oder auf eine der anfänglichen Absicht der Contrahenten zuwiderlaufende Art, geendiget wird, und davon handeln das dritte und vierte Kapitel des dritten Abschnitts. In der Abhandlung der Materien selbst, sind hie und da Veränderungen gemacht, und besonders ist das erste Kapitel des dritten Abschnitts, von Sicherheit der Wechsel, ganz umgearbeitet. Neues wird man hoffentlich in einem Lehrbuche nicht erwarten, und ich habe meine Absicht vollkommen erreicht, wenn dieses Buch dazu dient, diesen nützlichen Theil der Rechtsgelehrsamkeit Anfängern leicht, und in einer der Sache gemäßen Ordnung vorzutragen. Kiel im April 1777.



III

Inhalt.

I. Abschnitt. Allgemeine Einleitung zum Wechselrecht.

I. Kapitel. Vom Wechselgeschäft überhaupt.

Das Wort Wechsel hat verschiedene Bedeutungen §. 1.

A) Die Grammaticalische

- 1) des teutschen Worts Wechsel §. 2.
- 2) des lateinischen Worts Cambium §. 3.

B) Die Wissenschaftliche.

Hier bedeutet es ein Geschäft

- 1) des Kaufmanns, und nutzt
 - a) dem Staat im ganzen, §. 4.
 - b) einzelnen Privatpersonen, wo zu sehen,
 - 1) auf den Gebrauch desselben, §. 5.
 - 2) dessen Nutzen, §. 6.
- 2) Contrahirender Personen, und zwar
 - a) den Contract selbst, §. 7.
Eigenschaften desselben, §. 8.
 - b) das darüber errichtete Instrument. §. 9.

II. Kap. Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

A) Vom Ursprung

- 1) der Wechsel oder des Wechselgeschäfts:
 - a) ähnliche Geschäfte,
 - 1) überhaupt, §. 10.
 - 2) besonders bey einigen Völkern. §. 10.
 - b) Das eigentliche Wechselgeschäft:
 - 1) Falsche Vermuthungen, §. 12.

Inhalt.

- 2) Eigentlicher Ursprung, §. 13.
 - 3) Zeit desselben. §. 14.
 - 4) Anwendung der Wechselverbindlichkeit auf Schuldverschreibungen. §. 15.
- II) des Wechselrechts :
- a) der Wechselgesetze, §. 16.
 - b) der Wissenschaft. §. 17.
 - c) Deren Begriff. §. 18.
- B) Vom Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.
- I) Des Wechselgeschäfts, §. 19.
 - II) des Wechselrechts, §. 20.
 - III) dessen Umfang. §. 21.
- III. Kap. Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.
- A) Von den Quellen des Wechselrechts.
- 1) Wechselordnungen. §. 22.
 - a) teutsche, §. 23.
 - b) auswärtige, §. 24.
 - 2) Handlungsgesetze.
 - a) Verordnungen selbst, §. 25.
 - b) Urtheile der Handlungsgerichte. §. 26.
- B) Von den Hülfsmitteln.
- 1) Hülfswissenschaften, §. 27.
 - a) juristische, §. 28.
 - b) nicht juristische, §. 29.
 - 2) Schriftsteller, §. 30.
- II. Abschn. Vom Wechselcontract selbst.
- I. Kap. Vom Wechselcontract überhaupt, und den Personen, die solchen einzugehen fähig sind.
- A) Vom Wechselcontract.
Dessen Absicht und Beschaffenheit. §. 31.
- B) Von

Inhalt.

B) Von den Personen, die des Wechselcontractes fähig sind, und worauf besonders zu sehen §. 32.

1) in Rücksicht auf Handlung, §. 33.

2) ausser dem

a) Eigenschaften derer, so sich nach Wechselrecht verbinden wollen. §. 34.

b) Ursachen der Unfähigkeit §. 35.

α) besondere Verordnungen, §. 36.

β) Unterschied der Religion. §. 37.

II. Kap. Von der Art, den Wechselcontract zu schliessen.

A) Von Schließung des Wechselcontractes überhaupt:

1) Einwilligung der Contrahenten,

a) unmittelbar, §. 38.

b) mittelbar. §. 39.

2) Auszahlung des Geldes. §. 40.

B) Von den Personen so dabey vorkommen, und deren Verfahren.

1) Hauptpersonen, so dazu gehören, §. 41.

a) Von den eigentlichen Contrahenten, §. 42.

b) Von der Art den Wechselcontract zu errichten.

1) Hauptgeschäfte.

α) Ausfertigung des Wechselbriefs, §. 43.

1) dessen Einrichtung, §. 44.

2) ob mehrere auszustellen? §. 45 u. 46.

3) Zeit der Ausstellung, §. 47.

4) Verschiedenheit der Ausstellung. §. 48.

β) Ausfertigung des Aviso = Briefs. §. 49.

2) Nebenschäfte.

α) Absckickung des Wechsels, §. 50.

β) des Aviso = Briefs. §. 51.

Inhalt.

- 2) Nebenpersonen so dem Contract beytreten, als Indossatarii, §. 52.
 - a) Ueberlassung an sie durch Indossirung. §. 53.
 - b) Benennung solcher Wechsel. §. 54.
 - c) Verschiedenheit des Indossaments. §. 55.
 - d) Einrichtung desselben. §. 56.

III. Kap. Von Endigung des Wechselcontracts.

Nach der Absicht der Contrahenten. §. 57.

Hierzu gehören,

A) Präsentation.

1) Von Personen, so dabey vorkommen:

a) Präsentant

1) Der Inhaber selbst, §. 58.

Verschiedenheit dieser Präsentation, §. 59.

2) Indossatarius. §. 60.

b) Der, dem der Wechsel präsentirt wird,

1) Trassat selbst, §. 61.

2) seine Hausgenossen. §. 62.

2) Von der Zeit der Präsentation. §. 63.

B) Acceptation.

1) Begriff derselben, §. 64.

2) Von wem solche geschieht. §. 65.

3) Wie sie geschieht,

a) ausdrücklich, §. 66.

b) stillschweigend. §. 67.

4) Bürgung derselben. §. 68.

C) Bezahlung,

1) wie solche geschieht:

a) in baarem Gelde, §. 69.

b) auf andere Art, §. 70.

als durch

α) Coma

Inhalt.

- a) Compensation oder Incontrirung, §. 71.
 - β) Scontration, §. 72.
 - γ) Assignation, §. 73.
 - δ) Gebung eines Bancozettels, §. 74.
- 2) Wenn solche geschehen müsse?
- a) Nach der Verfallzeit, §. 75.
 - 1) Bey Meßwechseln, §. 76.
 - 2) Bey nicht Meßwechseln, §. 77.
 - α) à vista, §. 78.
 - β) à viso, §. 79.
 - γ) à dato, §. 80.
 - b) Nach Ablauf der gewöhnlichen Respittage, §. 81.

IV. Kap. Von eigenen Wechseln.

- A) Vom Begriff eigener Wechsel, §. 82. u. 83.
- B) Von der Art, diesen Contract zu schließen.
 - 1) Personen, so dabey vorkommen, §. 84.
 - 2) Von der Nothwendigkeit eines schriftl. Aufsatzes, §. 85. und 86.
- C) Nutzen dieses Contracts
 - 1) überhaupt, §. 87.
 - 2) in Ansehung einer geschehenen Indossation, §. 88.
- D) Von der Wechselclausel, §. 89.

III. Abschn. Von zufälligen Stücken bey dem Wechselcontract.

I. Kap. Von Sicherheit der Wechsel.

Sicherheit bey dem Wechselcontract §. 90.

I. Im Anfang

A) des Remittenten §. 91.

- 1) Pfandrecht, wobey zu sehen

a) auf

Inhalt.

- a) auf dessen Bestellung,
 - α) Durch Uebergabung des Pfands, §. 92.
 - β) durch Verschreibung einer Hypothek, §. 93.
 - 1) aller Güter, §. 94.
 - 2) einiger. §. 95.
- b) Dessen Wirkung
 - α) überhaupt, §. 96.
 - β) insbesondere
 - 1) bey dem Pfand, §. 97.
 - 2) bey der Hypothek
 - a) nach gemeinen Rechten, §. 98.
 - b) nach besondern Wechselordnungen. §. 99.
- 2) Bürgen. §. 100.
- 3) Ausstellung mehrerer Wechselbriefe. §. 101.
- 4) Interimsschein. §. 102.
- B) Sicherheit des Trassanten
 - 1) gegen den Remittenten, §. 103.
 - 2) gegen des Trassanten,
 - a) durch Aviso-Brief, §. 104.
 - b) durch Adresse oder Notiz. §. 105.
- C) Für den Acceptanten
 - 1) Anweisung im Aviso-Brief, §. 106.
 - 2) Protest. §. 107.

II. In der Folge.

- A) Für Präsentanten und Remittenten Protest, §. 108 und 109.
- B) Ueberhaupt
 - 1) Zurückbehaltung der Waaren. §. 110.
 - 2) Arrest. §. 111.

II. Kap. Vom Wechselprotest.

- A) Begriff und Grund desselben, §. 112, und 113.
- B) Nothwendigkeit,

1) über=

Inhalt.

- 1) überhaupt, §. 114.
- 2) insbesondere,
 - a) wenn nicht acceptirt wird,
 - α) ganz nicht, §. 115.
 - β) nicht auf gehörige Art. §. 116.
 - b) Wenn nicht bezahlt wird,
 - α) gar nicht, §. 117.
 - β) nicht auf gehörige Art. §. 118.
- C) Art und Weise der Protestation. §. 119. und 120.
- D) Zeit derselben. §. 121.
- E) Nutzen
 - 1) für den Präsentanten, §. 122. und 123.
 - 2) für den Trassanten, §. 124.
 - 3) für den Trassaten. §. 125.

III. Kap. Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

Hier sind zu bestimmen

- A) Begriff und Benennung. §. 126.
- B) Grund und Veranlassung
 - 1) überhaupt, §. 127.
 - 2) besonders
 - a) freywillige Entschließung. §. 128.
 - b) Bitte des Ausstellers. §. 129.
- C) Nähere Bestimmung
 - 1) in Ansehung der Wechselbriefe, §. 130.
 - 2) in Ansehung der Personen, die zur Ehre der Wechsel annehmen können; diese sind
 - a) jeder dritter, §. 131.
 - b) Trassat selbst, §. 132.
 - c) Präsentant, §. 133.
- D) Art und Weise

1) Inter=

Inhalt.

- 1) Interponirung der Protestation, §. 134.
- 2) Versprechen und Anbiethung der Bezahlung, §. 135.
- E) Erfolg oder Wirkung**
 - 1) bey dem Präsentanten,
 - a) Recht, die Zahlung zu fordern, §. 136.
 - b) Verbindlichkeit, die Zahlung anzunehmen, §. 137.
 - 2) Bey dem Acceptanten,
 - a) dessen Recht, §. 138.
 - b) Verbindlichkeit, §. 139.
 - 3) Bey dem Trassanten,
 - a) Recht oder Vortheil, §. 140.
 - b) Verbindlichkeit, §. 141.

IV. Kap. Von außerordentlicher Endigung und Aufhebung des Wechselcontracts.

Diese geschieht

- A) mit Willen der Contrahenten**
 - 1) durch Aufruf von beyden Seiten, §. 142.
 - 2) einseitigen Widerruf
 - a) des Ausstellers, §. 143.
 - b) des Remittenten.
 - 1) Aufhebung überhaupt, §. 144.
 - 2) Verboth der Acceptation u. Bezahlung, §. 145.
 - c) Verboth dessen, auf dessen Rechnung ein Wechsel soll geschrieben werden, §. 146.
 - d) Durch Rückwechsel, §. 147.
- B) Ohne Bewilligung eines der Contrahenten,**
 - 1) Durch Verjährung, §. 148.
 - a) bey eigenen Wechseln, §. 149.
 - b) bey trassirten, §. 150.
 - 2) Wenn ein Wechsel verloren geht, §. 151.
 - 3) Durch allgemeine Arten Verbindlichkeiten aufzuheben, §. 152.

Inhalt.

IV. Abschnitt. Von gerichtlicher Verfolgung derer aus dem Wechselcontract habenden Gerechtsame.

Diese geschieht überhaupt, entweder außer Concurß oder in demselben. §. 153.

I. Kap. Vom Wechselproceß.

Hier ist zu bestimmen

A) dessen Begriff und Beschaffenheit. §. 154. und 155.

B) die Personen, so dabey vorkommen,

1) überhaupt, §. 156.

2) insbesondere.

I) Von Seiten des Gerichts:

1) Schiedsrichter, §. 157.

2) Magistratspersonen. §. 158.

Verschiedenheit des Gerichtsstandes, §. 159.

a) der gemeine

α) allgemeine, §. 160.

β) der besondere,

1) des Contractes, §. 161.

2) des Arrestes, §. 162.

b) der privilegirte, §. 163.

II) Von Seiten der Partheyen,

1) in eigener Person, §. 164.

2) durch Bevollmächtigte. §. 165.

C) Die Art des Verfahrens

A) bey Klagen aus Wechselfn.

1) Klage und deren Einrichtung, §. 166. u. 167.

2) Citation,

a) deren Einrichtung, §. 168.

b) Erfolg,

I) Wenn

Inhalt.

- I) Wenn Partheyen erscheinen, und
 - a) der Beklagte den Wechsel recognoscirt,
 - α) ohne Einwendungen, §. 169.
 - β) wenn er Einwendungen macht, §. 170.
 - b) wenn der Beklagte den Wechsel abschwehrt. §. 171.
- II) Wenn einer ungehorsam ist,
 - a) Der Beklagte, §. 172.
 - b) der Kläger. §. 173.
- 3) Urtheil, wobey zu bestimmen
 - a) dessen Inhalt, §. 174.
 - b) dessen Vollstreckung. §. 175.
 - c) Dagegen zulässige Rechtsmittel,
 - 1) in wiefern solche erlaubt, §. 176.
 - 2) was sie bewürken. §. 177.
- B) Klagen, so bey Gelegenheit des Wechselcontractes vorkommen. §. 178.

II. Kap. Vom Recht der Wechsel im Conkurs.

- A) Ob Wechselgläubiger sich da melden müssen? §. 179.
- B) In welche Classe gehören sie?
 - 1) überhaupt aus trassirten Wechseln, §. 180.
 - a) vermöge des Absonderungsrechts ganz voraus, §. 181.
 - b) Unter andere Gläubigere, §. 182.
 - 2) insbesondere bey eigenen Wechseln. §. 183.



Erster Abschnitt.

Allgemeine Einleitung
zum Wechsel-Recht.



Erster Abschnitt.
Allgemeine Einleitung
zum Wechsel = Recht.



Erstes Kapitel.
Vom Wechselgeschäfte überhaupt.

§. 1.

Das Wort Wechsel, wird in sehr verschiedenem Verstande gebraucht; daher auch dessen Bedeutung verschiedentlich zu betrachten; und sowohl die Grammatische, als Wissenschaftliche Bedeutung zu erörtern ist.

§. 2.

Das deutsche Wort Wechsel bedeutet so viel als einen Tausch, oder Umsehung verschiedener Waaren gegen einander ^{a)}, und scheint daher auf das Wechselgeschäft angewandt zu seyn, weil in diesem das Geld gewisser maßen seinen allgemeinen Werth verliert, und als eine Waare angesehen wird ^{b)}, Woraus sich die Begriffe von dem allgemeinen und bestimmten Verstande des Worts Wechsel, ergeben.

A 2

a) C.

4 Erster Abschnitt, Erstes Kapitel,

a) S. Zipfel von Wechselbriefen und deren Vlanzen.
S. I. § 1.

b) Man nennt diesen Hand- oder Klein-Wechsel, *cambium manuale, reale, minutum, commune*. S. Hrn. Hofrath v Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 32. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts C. I. p. 2.

†) Dic. Vom allgemeinen Werth des Geldes: *pretio eminenti*.

§. 3.

Das lateinische Wort *Cambium*, soll nach einigen aus dem Deutschen ^{a)}, nach andern aus dem Griechischen herkommen ^{b)}. Es ist indessen auch in lateinischen Scribenten und Gesetzbüchern anzutreffen ^{c)}, wo es so viel heißt als Handeln, Verkaufen oder Vertauschen ^{d)}.

a) Von dem Worte *Kam, manus* leitet es her WACHTER in Glossar. hac voce *Kam*. vid. B. AYRER de instituti cambialis vestigiis apud Romanos §. 1. inde deducunt vocem *Rofskamm* vid. ECCARD in not. ad L. Salicam Tit. XXXIX et XLIX.

b) So wie *ἀπό τῆς ἀλλαγῆς* hergeleitet *campfare, permutare* vid. STRYK Diss. de Cambialium litterarum acceptatione C. I. § I n 4. MARQVARD de iure mercatorum L II. C XII n 10.

c) VOSSIVS de vitiis Sermonis L I. C XVIII du FRESNE in Glossar. med. et infimae latinitatis voce *Cambium*. Conf C 6. pr. X. de except.

d) II. Feud. 22. Lex Salica Tit XXXIX. et XLIX. add. Lex. Bogoariorum Tit XI. C VIII.

§. 4.

Wenn wir das Wort *Wechsel* in wissenschaftlichem Verstande nehmen, so heißt es ein Geschäft des Kaufmanns, welches, sowohl wegen seines großen

Vom Wechselgeschäfte überhaupt. 5

großen Einflusses auf den Staat im ganzen, als auch auf den Nutzen einzelner Privatpersonen, wichtig ist, und daher einen der wichtigsten Gegenstände der Staatsklugheit ausmacht ^{a)}. Indem es mit dem Besten der Handlung unzertrennlich verbunden ist, und bey Aufhebung der Staatsschulden beträchtliche Vortheile leistet, vermöge dessen kann man an einem Orte bezahltes Geld an einem andern selbst oder durch andere wieder erheben.

^{a)} vid. Achenwalls Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen Gött. 1774. it. Sonnenfels Staatswirthschaft C. XIII. FORTBONNOIS Elemens de Commerce Chap. VIII.

§. 5.

Dem Kaufmann dient es in seiner Handlung zu bequemer Entrichtung seiner Bezahlungen, zu Aufhebung seiner Activ- und Passivschulden, und überhebt ihn der Nothwendigkeit, baares Geld zu versenden, und einzuwechseln ^{a)}; welches wegen Verschiedenheit der Münzsorten, oft vielen Beschwerden unterworfen ist. Auch beruht darauf der Credit der Kaufleute, und gemeiniglich mehrerer.

^{a)} Hrn. Pr. Büsch. Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts nebst einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamb. 1770.

§. 6.

Aus dem letztern Vortheil läßt sich mit Grunde folgern, daß dieses Geschäfte, nicht bloß der Sicherheit wegen, sondern vielmehr zur Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. Weil aber beynt

6 Erster Abschnitt. Erstes Kapitel.

Handel Credit unentbehrlich, und zur Aufrechthaltung des Credits strenge Hülfe nöthig, so ist nachher das Wechselrecht vorzüglich dahin eingerichtet, diese Verbindlichkeit mehr zu bestärken.

§. 7.

In dieser Rücksicht entstehen nun aus diesem Geschäfte Rechte und Verbindlichkeiten; daher das Wechselgeschäfte im allgemeinen juristischen Verstande ein Vertrag ist, wodurch sich einer bey Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe, eine Summe Geldes auszuzahlen, oder auszahlen zu lassen, anheischig macht.

§. 8.

Ben diesem Contract giebt es Bemerkungen, die ben demselben entweder wesentlich, oder natürlich, oder zufällig sind, und welche, bey Erlernung und dem Vortrage des Wechselrechts, wohl unterschieden werden müssen.

§. 9.

Im engern juristischen Verstande versteht man unter einen Wechsel, das Instrument oder den schriftlichen Aufsatz, welcher über einen eingegangenen Wechselcontract gemacht wird ^{a)}. Bisweilen aber versteht man darunter auch die aus einem solchen Contract entstehende Verbindlichkeit: oder die vermöge derselben zu bezahlende Summe.

^{a)} Dahin zielt z. E. die Formel: auf diesen meinen Wechselbrief u. s. f.



Zwey



Zweytes Kapitel.

Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

§. 10.

Hier ist die Entstehungsart des Geschäfts billig
voraus zu bestimmen. Und in Ansehung die-
ser, ist begreiflich, daß die handelnden Nationen
ähnliche Geschäfte gekannt, ehe das Wechselge-
schäfte, wie es heutiges Tages gewöhnlich, aufge-
kommen.

§. 11.

Namentlich findet man bey den Römern von der-
gleichen Geschäften einige Spuren ^{a)}, und auch
selbst bey den Juden ^{b)}. Es ist aber daher das
heutige Wechselgeschäfte nicht abzuleiten ^{c)}, da die
wesentlichen Folgen der, bey Wechseln eintretenden
Verbindlichkeit, diesen Völkern unbekannt gewe-
sen sind.

a) G. H. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud
Romanos, Lips. 1735. in opusc. T. I. n. I. et in calce
Elementorum iuris cambialis HEINECCIANORVM
p. m. 97 sqq. HUBER in praef. ad pandectas Lib.
XVIII. Tit. I. p. 12. HEINECCIUS Diff. de vitiis
negotii collybistici §. 3. MASCOV de iure stapulae
et nundinarum civitatis Lipsiensis §. 22. n. 7

b) I. G. ESTOR in Diff. de permisso et vetito colly-
bo s. agio. C. VIII. p. 29 sq.

c) S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des
Wechselrechts §. 5.

8 Erster Abschn. Zweytes Kap. Ursprung

§. 12.

Die Meynung, daß die Juden, bey ihrer Vertreibung aus Frankreich, die Wechsel als ein Mittel erfunden, das Ihrige fortzubringen ^{a)}: wie auch, daß die Florentiner, als sie durch der Gibellinen Beeinträchtigungen vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäfte erfunden ^{b)}, ist gleichfalls ohne Grund.

^{a)} Dieses behaupten SAVARY negoc. parf. P. I. L. III. C. III. p. 103. und RICCARD Traité general de Commerce. p. 122.

^{b)} S. du PUIS de arte litterarum cambii C. II. n. 5.

§. 13.

Ohne Juden und Gibellinen hatten die Italiener Anlaß genug zu diesem wichtigen Geschäfte ^{a)}, durch ihre ausgebreitete Handlung. Und die ganze Terminologie lehrt, daß solches italienischen Ursprungs sey.

^{a)} Büsch. a. a. Orte.

§. 14.

Die eigentliche Zeit läßt sich nicht bestimmen; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, das Wechselgeschäfte seine Einrichtung erhalten habe, indem man im vierzehnten Jahrhundert bereits Wechsel antrifft, die völlig wie die heutigen aussehen ^{a)}: obgleich nachher noch mehr in ihrer äußern Einrichtung geändert worden ^{b)}.

^{a)} Einen förmlichen Wechsel findet man bey dem BALDVS Consil. Vol. I. C. 348.

^{b)} Büsch. a. a. O.

§. 15.

§. 15.

Erst lange nach Einführung des eigentlichen Wechselgeschäftes, ist es aufgekommen, die Wechselverbindlichkeit, auf andere Assignationen und Schuldverschreibungen anzuwenden. Daher die sogenannten trockenen, Hand- oder Kleinwechsel ihren Ursprung haben, die man sonst auch eigene Wechsel nennt; wozu das canonische Recht, durch das Verbot der Zinsen, kann Anlaß gegeben haben ^{a)}. Doch findet man auch schon in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts Spuren davon ^{b)}.

a) S. Wegelin in seinem Oesterreichischen Wechselrecht ad art. 54.

b) *ALCIATVS* Resp. 33. wo eine ziemlich viel be-
weisende Stelle des *BARTOLVS* angeführt ist.

†) An einigen Orten sind sie verboten, an andern aber durch besondere Verordnungen eingeschränkt, z. E. in Dänemark durch ein Rescript vom 16ten Novembr. 1731. S. die Wiener Wechselordnung art. XLIV. *MAR-
QVARD*, de iure Mercatorum Libr. II. C. XII. n. 27.

§. 16.

Das Wechselrecht beruhte anfänglich blos auf dem Herkommen, und im vierzehnten Jahrhundert scheinen schon in den Statuten der Kaufleute einige Verfügungen vorhanden gewesen zu seyn ^{a)}, die aber bloß die Einrichtung der Wechsel betrafen: und noch im sechzehnten Jahrhundert, nahmen die Rechtsgelehrten ihre Entscheidungen aus dem römischen Recht. Mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sind endlich Wechselordnungen, meist von Magistratspersonen der handelnden Städte ^{b)} entworfen worden.

10 Erster Abschn. Zwentes Kap. Ursprung

a) Dieses beweisen Alciats Worte a. a. O. *litterae cambii verificatae secundum formam statuti mercatorum.*

b) S. C. in Amsterdam, Hamburg, Nürnberg. Am deutlichsten beweisen hier die im Jahr 1601 ad protocolum genommenen Aussagen erfahrner Kaufleute, und die Sprache des Amsterdamer Wechselgebrauchs.

§. 17.

Nachdem also die Wechselgesetze vorhanden waren ^{a)}, mußten nothwendig auch die Rechtsgelehrten sich nach denselben bequemen, daher auch nachher das Wechselrecht zu einem neuen Theile der Rechtsgelahrtheit Anlaß gegeben hat, welcher als ein Theil des deutschen Privatrechts angesehen wird ^{b)}; ob es sich gleich weiter erstreckt, und auch außer Deutschland gültig ist.

a) Die mehresten hiervon hat Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines Corporis iuris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen herausgegeben, dem Joh. Ludw. Uhl im Jahr 1757 die erste, 1764 die zweite, und 1771 die dritte Fortsetzung beygefügt hat.

b) Es sind deswegen in den Lehrbüchern des deutschen Rechts die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen.

§. 18.

Es ist aber das Wechselrecht der Inbegriff aller in Wechselfachen eintretender Gesetze und Gewohnheiten: und theilet sich, wie alle übrigen Rechte, in das geschriebene und ungeschriebene ab ^{a)}, welches letztere seinen Grund in den Gewohnheiten der Kaufleute, und den Urtheilen der Wechsel- und Handelsgerichte hat.

a) Io.

a) IO CHRISOPH FRANKE in Institut. iur. cambialis L. I. S. I. Tit. I. §. 8. p. 37 sq.

§. 19.

Der Nutzen des Wechselgeschäftes ergiebt sich aus der Veranlassung desselben, nämlich der Bequemlichkeit des Handels, und Beförderung des Credits ^{a)}).

a) Beck's Wechselrecht C. II. §. 2. n. 66.

§. 20.

Der Nutzen des Wechselrechts folgt aus der Nothwendigkeit, die im gemeinen Leben vorkommenden Fälle richtig beurtheilen zu können: und ist nun so viel größer, jemehr dieses Geschäfte allenthalben, wo Handlung getrieben wird, vorzukommen pflegt. Woraus der Umfang dieser Wissenschaft leicht abzunehmen.

†) Dic. Vom Nutzen des Wechselrechts, an Orten, wo kein Wechselrecht gilt.

§. 21.

In wesentlichen Stücken kommen alle Wechselordnungen mit einander überein, und in so fern läßt sich mit Recht behaupten, daß es ein allgemeines Wechselrecht gebe ^{a)}): in natürlichen und zufälligen Stücken aber weichen sie von einander ab; und darinn besteht das besondere Wechselrecht ^{b)}).

a) Siegel im Vorbericht seiner Einleitung zum Wechselrecht läugnet dieses ohne Grund.

b) Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 10.



Drit:



Drittes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

§. 22.

Die Quellen des Wechselrechts sind ohnstreitig Wechselordnungen, deren man, um das Wechselrecht gehörig erlernen zu können, mehrere kennen muß ^{a)}.

a) Die Sammlung derselben, so Siegel veranstaltet und Uhl fortgesetzt, ist oben §. 17. angeführt.

§. 23.

Die Wechselordnungen sind theils deutsche, theils auswärtige. Eine allgemeine deutsche Wechselordnung ist noch zur Zeit nicht vorhanden ^{a)}: hergegen finden sich solche in einzelnen Provinzen, Handels- und andern Städten. Wo aber auch keine besondern Wechselordnungen sind, findet man doch in Statuten, hie und da, einzelne dahin einschlagende Verfügungen.

a) Der §. 107. des Reichsabschieds vom J. 1654. kann wohl nicht als eine Wechselordnung angesehen werden.

§. 24.

Die auswärtigen Wechselordnungen sind theils für ganze Reiche und Provinzen, theils für einzelne Handelsorte gemacht,

§. 25.

§. 25.

Wegen der genauen Verbindung des Wechselgeschäfts mit der Handlung, findet man auch, in den mehresten Handlungsgesetzen, einzelne Verordnungen von Wechseln: daher auch diese mit zu den Quellen des Wechselrechts gehören.

§. 26.

Als Handlungsgesetze gelten auch gewissermaßen die Urtheile der Handlungsgerichte, zumal sofern sie als Zeugnisse der Gewohnheiten einzelner Orte können angesehen werden.

§. 27.

Die Hülfsmittel des Wechselrechts sind theils andere Wissenschaften, theils Schriftsteller. Die Hülfswissenschaften lassen sich füglich in juristische und nicht juristische abtheilen.

§. 28.

Des geringen Einflusses des römischen Rechts ohnerachtet, auf das Wechselgeschäfte, ist solches bey dem, so Gebrauch davon machen will, nothwendig ^{a)}, noch mehr aber das canonische und deutsche Privat- und Handlungsrecht, wiewohl bey Anwendung auswärtiger Rechte es sehr nothwendig ist, behutsam zu verfahren, daß man nicht aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechselrechts zuwider sind ^{b)}.

a) S. BARTH in Hodegeta for. C. IV. §. 21. n. B. p. 753. FRANCKE L I. S. I. Tit. I. §. XI.

a) S. Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze §. 9.

§. 29.

14 Erster Abschn. Drittes Kap. Quellen 26.

§. 29.

Als nicht juristische Hilfswissenschaften gehören hieher, Geschichte, Politik, Kenntniß der Handlung, der Banken ^{a)} und des Münzwesens.

a) Büsch Abhandlung von den Banken, in s. kleinen Schriften von der Handlung n. 3.

§. 30.

Aus allen diesen Fächern, sind nun die Schriftsteller im Wechselrecht sowohl bey Erlernung als Anwendung desselben brauchbar.



Zwey

Zweyter Abschnitt.

Vom
Wechsel-Contract selbst.

18 Zweyter Abschnitt. Erstes Kapitel.

Wechsel bekommt, nichts weiter erfordert wird, als daß er überhaupt contrahiren könne.

§. 33.

Die Fähigkeit, Wechsel auszustellen, bestimmt sich nun, sowohl in Rücksicht auf Handlung, als sonst. Im ersten Betracht sind alle, die Handlung in ihrem eigenen oder anderer Namen treiben, Wechsel auszustellen fähig.

§. 34.

Ohne Rücksicht auf Handlung, wird erfordert, daß solche über ihre Güter freye Verfügung zu machen im Stande seyn ^{a)}, und in keiner solchen Verbindung stehen, welche ihnen die freye Bestimmung über ihre Person untersagt ^{b)}, indem sie sonst an der persönlichen Abhaltung des Arrestes gehindert werden würden ^{c)}.

a) GOTH. LVD. MENKEN de personis, quae cambia dare possunt. Viteb. 1751.

b) CONR. WILH. STRECKER de iis qui a nexu cambiorum sunt exempti, Erf. 1735.

c) G. W. IOECHER de personis rigori cambiali subiectis, Helmst. 1725. Conf. I. CHR. HEDLER de personis quae cambia dare possunt. Viteb. 1751.

§. 35.

Es können dannenhero gemeiniglich Minderjährige ^{a)}, und überhaupt solche, die unter fremder Vormundschaft stehen, so wie auch Kinder, die unter ihrer Eltern Gewalt stehen ^{b)}, wenn sie nicht eigenes Vermögen unter Händen haben, Soldaten, Geistliche ^{c)}, und Weibspersonen ^{d)}, wenn
sie

sie nicht Handelsfrauen sind ^{e)}, keine Wechsel ausstellen.

a) Beck a. a. O. C. I. §. 28.

b) ERN. FRID. KNORRE de filio familias cambiante. Hal. 1754.

c) Vid. IO. FLORENT. RIVINVS Diff. de Clerico cambiante. Lips. 1739.

d) IAC. FRID. LVDOVICI de muliere cambiante. Halae 1710.

e) REBHAN de quaestione, quae sit vxor mercatrix? Argent. 1639. SCHVLZ, mercator foemina. Erf. 1684.

§. 36.

Besondere einzelne Verfügungen schließen bald diese bald jene Art Leute aus. Als Bauern ^{a)}, Tagelöhner, Handwerksleute, die nicht mit ihren verfertigten Waaren handeln dürfen ^{b)}, Lehrlingen ^{c)} und andere. Bey denen denn auch die Entfagung derer Gesetze ungültig ist ^{d)}. Wie sie denn auch, wenn sie sich für solche Personen, die der Wechselverbindlichkeit fähig ausgegeben, zwar desfalls gestraft, nicht aber durchgehends nach Wechselrecht belangt werden können ^{e)}.

a) Ludovici a. a. O. C. I. §. 15.

b) Churpfälzische Wechselordn. Art. IX.

c) Hamburger Wechselordn. Art. XLVIII.

d) Siegel Th. I. Cap. II. §. XIV.

e) Hrn. Hofr. v. Selchow Grundsätze §. 24. FRANKKE L. I. S. I. Tit. IX. p. 119 sq.

f) Hier ist von der endlichen Entfagung der gegen die Wechselverbindlichkeit habenden Rechtswohlthaten zu handeln.

Der Unterschied der Religion ändert in der Wechselverbindlichkeit nichts, doch findet man in Ansehung der Juden^{a)}, wegen des von ihnen zu befürchtenden Unterschleifs, hin und wieder besondere Einschränkungen^{b)}.

a) GOTTLIEB. SIGISM. SCHWEIZER de validitate Contractuum in specie cambialum cum Iudaeis initorum. Gieß. 1739.

b) Conf. LVD. UHL de iure cambiali iudaeorum. Francof. 1754. S. Leipziger Wechselordn. §. XII. Märktische Wechselordn. Art. 34. Braunsch. Wechselordn. Art. 25. Frankfurther Wechselordn. Art. 37. et 38. Churpfälz. Art. VIII.



Zweytes Kapitel.

Von der Art den Wechselcontract zu schliessen.

§. 38.

Zu Schließung dieses Contracts gehört, wie zu allen, wechselseitige Einwilligung: wodurch denn auch, außer dem Hauptcontract, die Nebenpuncte, als agio ^{a)}, oder Aufgeld, und der Geld-Cours bestimmt werden ^{b)}.

a) I. G. ESTOR de permissio et vetito collybo quem agio vocant praesertim in debitis antiquioribus iure civili haud permissio. Marb. 1755.

b) Dieses ist wegen Verschiedenheit der Münze nothwendig, und wird der Cours bisweilen, zumal bey Messwechseln, öffentlich bestimmt. S. Siegel P. II. Cap. I. §. 8. HENR. de BÜNAV de iure circa rem monetariam in Germania. Lips. 1716.

§. 39.

Diese Puncte werden bisweilen von den Contractanten selbst, bisweilen vermittelst eines Unterhändlers, in Richtigkeit gebracht ^{a)}. Diese Personen sind an einigen Orten unter dem Namen von Mäclern, Proxenetä, Courtier, Censale, Sensale, Mezzano ^{b)} bekannt, und öffentlich bestellt. Und müssen sie ordentliche Bücher über die von ihnen besorgten Wechsel halten. Auch kann der Contract bisweilen durch Bevollmächtigte, besonders Handlungsbediente ^{c)}, geschlossen werden.

22 - Zweyter Abschnitt. Zweytes Kap.

- a) Beck's Wechselrecht Cap. I. §. 40.
- b) I. IVST. SILBERRAD Dissert. de Senfalibus vulgo von Wäcklern. Altorf. 1711.
- c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Cap. I. §. 17. Hamburger Wechselordn. Art. VIII. Leipziger. §. 9.

§. 40.

Der Wechselcontract wird auf die Art geschlossen, daß man eine gewisse Summe Geldes an jemand auszahlt, und dagegen eine Handschrift erhält, gegen welche man, an einem andern Orte, die ausgezahlte Summe entweder selbst, oder durch einen andern erheben kann; und so kommen hierbey bald drey, bald vier Personen vor^{a)}.

a) Fulemanns Abhandl. von Wechselbriefen. Strassburg 1755. 8. S. I. p. 1 sq.

Eigentlich sollen folgende Personen bey dem Wechselcontract vorkommen. Diese sind nun

- 1) *Remittens* oder *Numerans*, *Redimens*, welcher das Geld auszahlt, um es entweder selbst oder durch einen andern an dem bestimmten Orte zu heben, welcher daher der Herr des Wechsels genannt wird.
- 2) Der *Trassans*, *Dator*, *Cambsans*, *Campfor*, *Cambist*, *Collybista*, *Transportans*, *Wechselgeber*, welcher das Geld empfängt, und verspricht solches an dem bestimmten Orte nach Wechselrecht wieder auszahlen zu lassen. Er wird, weil er zu dem Ende einen Wechselbrief ausstellt, auch der *Aussteller des Wechsels* genannt.
- 3) Der *Praesentans* oder *Cambsarius*, welcher sich das Geld am bestimmten Orte wieder auszahlen läßt^{a)}.
- 4) Der

Art, den Wechselcontract zu schließen. 23

4) Der *Acceptans* oder *Trassatus*, welcher das von dem *Remittenten* ausgezahlte Geld im Namen des *Trassanten* nach Wechselrecht wieder bezahlet, und daher der *Geldausgeber* genannt wird.

a) Der *Remittent* stellt bisweilen zugleich die Person des *Präsentanten* vor, und das ist der Fall, wo nur drey Personen bey dem Wechsel vorkommen, welches man *Cambium contritum* oder *comparatum* nennt. S. v. *Selchow* Grundsätze. S. 34. n. 2.

§. 42.

Den Contract schließen nun eigentlich der *Remittent* und *Trassant* unter sich, entweder allein, oder mit Hilfe eines *Mäcllers*^{a)}, und wird, wenn sie wegen der Summe, dem *Agio* und sonstigen einig sind, der Anfang vom *Remittenten* mit Auszahlung des Geldes gemacht, wosfern nicht der Wechsel auf Credit gegeben, oder die Erstattung auf andere Art bestimmt wird^{b)}. Und dieses heißt *Valuta* des Wechsels, oder auch *prezzo*.

a) S. §. 33. Sie erhalten dafür gemeiniglich etwas gewisses, so *courtage* oder *souserve* genannt wird.

b) S. *STRYK* de fide habita f. von Credit handlung. in *Diss. Francof.* Vol. 3. n. 19.

§. 43.

Es geschieht hierauf die Errichtung des Wechselcontracts durch ein Instrument^{a)}, welches zu dem Wesen dieses Contracts gehört, daher solcher nicht mit Unrecht als ein, jedoch bloß deutscher Contractus *litteralis* angesehen wird^{b)}. Zu was für einer Art

24 Zweyter Abschnitt. Zweytes Kap.

Art der römischen Contracte aber er zu rechnen sey, ist unnöthig zu untersuchen c).

a) Sprenger Wechselpractik §. 3. n. 3.

b) GODOFR. BARTH Diss. de negatione Contractuum unilateratum §. 22. und Ebenderselbe im Hodegeta forensi, C. 4. §. 2. n. a. c.

c) S. LEYSER meditatt. ad Pandectas, Sp. 133. m. 2. FRANCKE I. I. C. L. I. S. I. Tit. IV. §. XIX. et S. II. Tit. II. §. 4. MARQUARD de Iure mercatorum Lib. II. Cap. XII. v. Selchow a. D. §. 49. GERH. TITIVS in iure priuato Lib. IV. Cap. XIV. §. I. et 16.

§. 44.

Dieses Instrument hat drey Haupttheile; nemlich Ueberschrift, Inhalt und Unterschrift. Die Ueberschrift enthält die Anrufung des Namens Gottes a), Art, Jahr und Tag, nebst Ausdrückung der Summe, worüber der Wechsel ausgestellt. Der Inhalt enthält das, was in einem sogenannten Instrumento guarentigiato enthalten ist; nämlich, Geständniß des empfangenen Geldes oder die *Valuta*, nebst einer Bitte an den Trassaten, sothane Summe nach Maasgabe des Aviso-Briefes, zur bestimmten Zeit, auf diesen Wechsel zu zahlen b): worauf noch in der Unterschrift c) der Vor- und Zuname des Ausstellers oder auch des allenfallsigen Bürgen steht.

a) Laus Deo, Ady, a dio.

b) Knorre Ob das Wort Wechsel ein wesentliches Stück eines Wechselbriefes sey? I. D. de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato. Halae 1752. CAR. AVG. RITTER Assignmentis et cambii trassati idea prima curatius euoluta et e principiis euidentibus deducta. Lips. 1747.

c) Lu

Art, den Wechselcontract zu schließen. 25

c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß C. II.
§. IX.

§. 45.

Aus verschiedenen Ursachen, wird bisweilen ein, bisweilen mehrere Exemplare des Wechsels ausgestellt. Im ersten Falle ist's ein *Sola-Wechsel*: sind aber mehrere ausgestellt, so wird solches durch die Beyworte, *Prima, Secunda* und *Tertia*. Wechsel angezeigt ^{a)}, und auch wohl durch die Formel *prima ohnegezahlt* erinnert, nur alsdann auf den zweyten zu bezahlen, wenn solches nicht bereits auf den ersten geschehen.

a) Ludovici C. IV. §. VI. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts C. VII. p. 64.

§. 46.

Wenn übrigens nicht auf einen *Sola-Wechsel* Abrede genommen, so ist der Trassant schuldig, wenigstens zwey, an einigen Orten auch wohl drey Wechsel-Briefe zu geben.

§. 47.

Diese Wechsel muß nun der Trassant eigentlich gleich nach empfangener Bezahlung ausfertigen ^{a)}. Bey Meßwechseln aber pflegt dieses gemeiniglich nur einige Zeit vor der Messe zu geschehn, und indessen dem Remittenten ein Instrument oder Recognitions-Schein gegeben zu werden ^{b)}. Wenn aber der Trassant sonst säumig ist, so kann sogleich gegen ihn geklagt werden ^{c)}: wiewohl wenn kein Interims-Wechsel vorhanden, die Klage nach Wechsel-Recht nicht Statt findet; und wenn ein Recognitions-

B 5

Schein

26 Zweyter Abschnitt. Zweytes Kap.

Schein gegeben, blos executiv geklagt werden kann. Welches auch Statt hat, wenn an einem Ort die Strenge des Wechselrechts nicht beobachtet wird.

a) FRANKE I. C. Lib. I. Sect. II. Tit. IV.

b) Siegel P. II. C. 3. §. 4. Brüchtling Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts C. III. §. 3.

c) Herr Hofrath v. Selchow §. 46.

§. 48.

Gemeinlich bleibt es der Willkühr des Trassanten anheim gestellt, ob er einen besondern Wechsel schreiben, oder einen, den er zu erheben hätte, indossiren will^{a)}?

a) Herr Hofr. v. Selchow a. a. O. §. 45.

§. 49.

Zur Sicherheit des Remittenten sowohl als des Trassanten selbst, muß dieser dem Trassaten Nachricht geben, daß er einen Wechsel auf ihn gezogen, und dieses geschieht durch einen sogenannten Aviso-Brief^{a)}: welcher desfalls auch vorzüglich nöthig ist, damit der Trassat wisse, woher er seine Wiederbezahlung erlangen soll^{b)}: und es ist nicht rathsam, ohne Aviso zu trassiren.

a) FRANCKE L. I. Sect. II. Tit. VII. Brüchtling a. a. O. §. 5. 6. 7.

b) Ludovici Cap. IV. §. XIII.

c) Dic. Vom Unterschied unter spachium und Aviso-Brief.

§. 50.

Art, den Wechselcontract zu schließen. 27

§. 50.

Der Tressant muß hierauf den Wechsel an den Remittenten übergeben, welcher für seine Abschi-
ckung und Präsentation zu sorgen hat^{a)}.

a) Brüchting P. II. C. II. §. IV. Ludovici
C. IV. §. X.

§. 51.

Die Abschickung des Aviso - Briefs hergegen, ist
der Tressant selbst zu besorgen schuldig^{a)}, und der
aus Unterlassung dieser Besorgung erfolgende Scha-
de, trifft ihn allein. Doch kann der Remittent
bismweilen die Besorgung desselben mit Nutzen über-
nehmen^{b)}.

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione
Cap. III §. 6. Ludovici Cap. IV. §. XIV.

b) S. Siegel P. II. Cap. III. §. 4 sq. BERGER
Oec. Juris Lib. III. Tit. VII. th. 6, n. 1.

§. 52.

Bismweilen kommen zu den Hauptcontrahenten
gewisse Nebenpersonen hinzu: wohin besonders in-
dossatarii gehören, welches die sind, denen ein
Wechsel abgetreten ist, um sich solchen statt des ei-
gentlichen Präsentanten auszahlen zu lassen.

§. 53.

Diese Abtretung geschieht vermittelst einer kur-
zen Aufschrift auf den Rücken des Wechsels, wor-
inn der, so ihn zu erheben hätte, den der ihn aus-
zahlen soll, ersucht, die Summe an den neuen In-
haber zu bezahlen, und dieses wird das Idossa-
ment genannt^{a)}, welches zu Einforderung einer
im Wechsel enthaltenen Summe nöthig ist^{b)}.

a) HOECK-

28 Zweyter Abschnitt. Zweytes Kap.

a) HOECKNER diff. de litterarum cambialium indossamento Cap. II. §. II. et VII. GROLLMANN de cessione litt. cambial. Giess. 1711.

b) LVDOVICI diff. de legitimatione ad causam. HOECKNER c. I. §. IV.

§. 54.

Ein auf solche Art an jemand abgetretener Wechsel heißt nun ein girirter und indosirter Wechsel, cambium indossatum, giratum, transportatum, negotiatum, inductum.

§. 55.

In Ansehung der Absicht eines Indossaments, wird es entweder dazu gegeben, daß ein anderer blos Geld für jemanden einzufahren soll, und daß heißt indossamentum in procura; oder es enthält eine wirkliche Abtretung, und dann wird es indossamentum in giro genannt^{a)}. Welches letzte aber auch bisweilen eine wiederholte Indossation bedeutet^{b)}.

a) Was für eine indossament zu vermuthen, ist streitig. S. LEYSER in Meditatt. ad P. Sp. CCII. m. I. HOECKNER cit. diff. Cap. III. §. IX. FRANCKE Sect. II. Tit. V. §. 23. BARTH hodegeta forensi p. 778.

b) I. CHRISTOPH. KOCH diff. quatenus indossatorio exceptiones ex persona indossantis opponi queant? Giessae 1773.

§. 56.

Art, den Wechselcontract zu schließen. 29

§. 56.

Eine solche Abtretung muß nun vollkommen, mit Ausdruck des Namens dessen, der den Wechsel erheben soll, geschehen, und ein indossamentum in bianco, wo entweder die Cession^{a)}, oder doch der Name des Cessionarii nicht ausgedrückt ist^{b)}, ist nach den mehresten Wechselordnungen verboten^{c)}.

a) Ludovici C. III. §. XXV.

b) Herr Hofr. v. Selchow Grundsätze §. 25.

c) Leipziger Wechselordnung §. XI. Märktische W. O. Art. 30. Magdeburgische Art. XXVI. Danziger Art. XXVII.

f) Es heißt ein offenes Giro.



Drit-



Drittes Kapitel.

Von ordentlicher Endigung des Wechselcontractis.

§. 57.

Der Wechselcontract endigt sich, entweder der Absicht der Contrahenten gemäß, oder auf eine derselben zuwider laufende Art. Vom erstern Falle ist hier die Rede.

§. 58.

Soll dieses geschehen, so muß der, so das Geld erheben will, vor allen Dingen den Wechsel vorzeigen, und anfragen, ob Trassat solchen annehme, und bezahlen wolle? und das heißt die Präsentation.

a) KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium. Lips. 1712 (rec. 1733).

§. 59.

Sie wird in simplicem und qualificatam abgetheilt, wovon erstere durch die Vorzeigung des Originalwechsels geschieht; letztere aber, wenn im Fall der Acceptant abwesend ist, eine Abschrift an den Ort seines Aufenthaltes geschickt wird, um ihm solche vorzuzeigen^{a)}.

a) Brüchting P. II. Cap. IV. §. 2.

§. 60.

Der Präsentant muß übrigens den Wechsel nicht immer selbst präsentiren, sondern es kann es auch ein

Endigung des Wechselcontractes. 31

ein anderer in seinen Namen ^{a)}, wenn solcher auf ihn indossirt ist ^{b)}, widrigen Falls der bloße Besitz eines Wechsels nicht hinlänglich ist, die Zahlung zu fordern ^{c)}.

a) Beck Cap. IV. §. 2.

b) du PUY de arte litterarum cambii Cap. VI. §. 30 et 34. S. oben §. 53.

c) HOECKNER de litterarum cambialium indossamento. Cap. II. §. 4. Zippel am angef. D. Sect. VI. pag. 170.

§. 61.

Der Regel nach muß die Präsentation dem Trassaten in eigener Person geschehen; und wenn solcher nicht durch den Vornamen genug bestimmt ist, so muß der Wechsel allen, die den Namen führen, vorgezeigt werden ^{a)}.

a) FRANCKE Inst. I. C. Lib. I. Sect. III. Tit. I. §. VI.

§. 62.

Bei Abwesenheit des Trassaten, kann er seinem Ladendiener, oder auch seinen Kindern vorgezeigt werden ^{a)}: ihn aber im Hause zu lassen, oder die Acceptation von andern anzunehmen, ist gefährlich ^{a)}.

a) Beck Cap. IV. §. 7.

b) Von der Frage, ob auch Ladendiener Acceptation verrichten können? wird unten gehandelt werden.

§. 63.

Die Zeit der Präsentation, ist bey Meßwechseln an die Meßferien gebunden, bey deren Anfange solche geschehen muß. Außer-Meßwechsel hingegen, müssen

32 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

müssen gleich nach ihrer geschehenen Anlangung präsentirt werden ^{a)}. Doch braucht sie, wenn es nicht ausdrücklich in der Wechselordnung vorgeschrieben ist, an Sonn- und Feiertagen nicht zu geschehen ^{b)}.

a) FRANCKE Inst. Iur. Camb. S. I. Sect. III. §. II et 12.

b) Beck Cap. IV. §. 19. STRYCK de iure Sabbathi.

§. 64.

Nach gehöriger Präsentation, erwartet der Inhaber des Wechsels, daß der Trassat sich erkläre, ob er den auf ihn ausgestellten Wechsel bezahlen wolle, oder nicht? Dieses hängt, der Regel nach, von seiner Willkühr ab ^{a)}; erklärt er sich zur Bezahlung, so heißt der Wechsel acceptirt, und der Trassat wird von nun an Acceptant genannt ^{b)}.

a) Heydigerer Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. VIII. §. 71. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Cap. IV. §. 33.

b) S. I. IOACH. SCHOEPPER de litterarum cambialium acceptatione. Francof. 1684. STRYCK de cambialium acceptatione. Halae 1698.

§. 65.

So wie die Präsentation dem Trassaten selbst geschehen muß, so muß auch von diesem die Acceptation geschehn, und ist es gefährlich, solche von einem Ladendiener ^{a)}, oder sonst jemand anzunehmen ^{b)}.

a) VOGT de cambio th. 7. p. 105.

b) Es ist bey diesem Fall mehr darauf zu sehen, ob man mit einem eigentlichen Ladendiener oder Factor zu thun hat, als darauf, ob er ein mandatum cum libera habe, oder nicht?

§. 66.

§. 66.

Die Acceptation muß eigentlich ausdrücklich, und zwar schriftlich geschehen^{a)}, doch kann sie auch stillschweigend verrichtet werden^{b)}.

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §: 20.

b) S. KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium §. 32. MARQUARD de iure mercatorum L. 3. C. 9. n. 60.

§. 67.

Wenn sie aber ausdrücklich geschieht, so muß solches ohne alle Einschränkung und Bedingung seyn, und darf sich der Präsentant dergleichen nicht gefallen lassen.

§. 68.

Die Acceptation verbindet den Trassaten zur Bezahlung, er darf solche nicht widerrufen, und kann desfalls nach Wechselrecht belangt werden^{a)}. Unterdessen aber ist es nicht rathsam, den Wechsel dem Acceptanten vor geleisteter Zahlung zu übergeben.

a) Brüchtling Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts II. Theil V. Cap. §. VII.

§. 69.

Eigentlich soll nun die Bezahlung eines acceptirten Wechsels in baarem Gelde geschehen, als wozu sich der Trassat durch die Acceptation verbunden hat.

§. 70.

So wie es aber im gemeinen Rechte noch andere Arten giebt, Schulden zu tilgen, so sind auch hier verschiedene Arten der Bezahlung gewöhnlich, die theils dem Wechsel mit andern Arten von Schulden gemein, theils den Wechseln unter Kaufleuten eigen sind.

§. 71.

Hieher gehört erstlich die Compensation, oder wie es sonst genannt wird, Incontraction^{a)}. Dabey ist nun zwar nicht nöthig, daß die beyden gegen einander abzurechnenden Schulden aus einem Wechsel entspringen^{b)}: doch müssen sie bereits betaget seyn, und die Zahlbarkeit derselben gleich erwiesen werden^{c)}.

a) FRANCKE Lib. I. Sect. 3. Tit. 7. §. 3.

b) ADR. STENGER de adsignationibus mercatorum §. 27.

c) CARRACH progr. de procardico illiquidi cum liquido nulla est compensatio. Hal. 1741.

§. 72.

Zweytens gehöret hierher die Scontration^{a)}, welches eine nach vorhergehender Delegation geschene Compensation ist^{b)}. Sie heißt sonst Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, Pagar in Scontri. Gemeinlich pflegt sie auf der Börse oder an einem andern öffentlichen Orte zu geschehen^{c)}, und muß in das Giro, oder Scontro-Buch eingetragen werden.

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. 8. p. 308.

b) S. Zipfel Sect. VII. p. 252. und Königke
Anmerk.

Endigung des Wechselcontractß. 35

Anmerk. über die Leipz. Wechselordn. §. 24. Bey Siegel T. I. p. 39.

c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß C. XI. §. 48.

§. 73.

Assignment, oder eine von dem Trassaten geschene Benennung einer Person, von welcher der Präsentant die Bezahlung des Wechsels erhalten soll ^{a)}, ist keine Zahlung; und befreyt also den Acceptanten nicht ^{b)}. Es ist übrigens sehr streitig, ob durch solche die Bezahlung eines Wechsels geschehen könne ^{c)}? An einigen Orten ist sie ganz verboten ^{d)}; wo dieses aber nicht ist, so kömmt es auf den Präsentanten an, ob er sich wolle gefallen lassen, sie anzunehmen ^{e)}; doch daß er alsdann gleiche Verbindlichkeit mit dem Assignanten übernehmen muß.

a) Herrn Hofr. v. Selchow Grundsätze §. 66.

b) BARTH hodegeta forens. Cap. II. §. 3. STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §. 58. Brüchtig Cap. V. §. 25 sq.

c) STRYCK de assignationis inter mercatores iure. Hal. 1708.

d) STRYCK de litterar. camb. acceptatione Cap. III. §. 55.

e) Beck Cap. VI. §. 41.

§. 74.

Unter die bey Kaufleuten gewöhnliche sichere Arten der Bezahlung der Wechsel, gehört auch die Gebung eines Bancozettels, wodurch der Präsentant das Recht erhält, die Summe welche in dem Wechsel begriffen ist, und die der Trassat in der

C 2

Bank

36 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

Bank zu heben hat, sich auszahlen oder zuschreiben zu lassen ^{a)}, welches, wo öffentliche Banken sind, allerdings geschehen kann.

a) *Marperger* Beschreibung der Banken Cap. V.

§. 75.

In Ansehung dieser Bezahlung muß nun, nach geschehener Acceptation ^{a)}, die Verfallzeit abgewartet werden, als welches der Tag ist, wo die Bezahlung geschehen soll ^{b)}. Vor dieser kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen werden: und geschieht es allenfalls auf seine Gefahr. Nach Ablauf derselben aber kann auch der Präsentant keinen weitem Aufschub ohne Gefahr verstaten.

a) *CHRISTOPH DONDORF* de termino peremptorio solutionis et protestationis in cambio. Lips. 1710 et 1740.

b) *Beck's B. N.* Cap. V. p. 199. *REINHARD* in *Observat. ad Christin.* Vol. I. obs. 75. p. 199 sq.

§. 76.

Es ist solche verschieden, nachdem die Wechsel Meß- oder Außer-Meßwechsel sind. Meßwechsel, *cambia ordinaria, feriarum, regularia* s. *nundinalia*, sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellt sind, oder bezahlt werden müssen. Sie werden in der Zahlwoche, welches gemeiniglich die letzte Meßwoche ist, berichtet: und so, daß bisweilen die ganze Woche, bisweilen ein gewisser Tag in derselben, zur Zahlung bestimmt ist.

§. 77.

§. 77.

Außer-Wechsel, *cambia irregularia*, *extraordinaria*, *extranundinalia platearum*, sind die, welche außer der Meßzeit bezahlt werden sollen. Ihre Verfallzeit ist verschieden, nachdem sie entweder Wechsel *à vista*, oder *à uso*, und *à dato* sind.

§. 78.

Wechsel so *à vista* nach Sicht lauten, sind die, welche der Trassat, sobald sie ihm präsentirt werden, bezahlen solle ^{a)}: welches denn auch, binnen Vier und Zwanzig Stunden nach gescheneher Acceptation geschehen muß. Diesen werden auch andere alsdann gleich geachtet, wenn sie nach Ablauf der bestimmten Zahlungszeit einlaufen.

a) Siegel Einleitung zum Wechselrecht II. Theil, I. C. §. 8. und V. Cap. §. 10 sq.

§. 79.

Wechsel *à Uso* sind solche, welche nach Ablauf der an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit, nach Maaßgabe des Verhältnisses mit dem Ort, woher der Wechsel kommt, verfallen ^{a)}. Welche Zeit bisweilen ganz, bisweilen aber auch doppelt, verstatet zu werden pflegt ^{b)}; und von der Zeit der Acceptation an läuft ^{c)}.

a) Beck Cap. V. §. 12.

b) Siegel a. a. O. II. Th. V. Cap. §. 10—13.

c) Ludovici Cap. IV. §. 69.

†) Ein Wechsel steht auch *à Uso*, wenn nichts ausgedruckt ist. Eine Ausnahme davon hat Siegel II. Th. V. Cap. §. X.

§. 80.

Wechsel à dato sind die, wo der Zahlungstag durch die Contrahenten fest gesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen ^{a)}, und tritt die Verfallzeit in dem letzten Tage der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit ein, welche von dem Tage, nachdem der Wechsel geschrieben, an, gerechnet wird ^{b)}.

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. IV. §. 3.

b) Ludovici a. a. O. Cap. IV. §. 65.

§. 81.

An vielen Orten hat man dem Acceptanten noch außer der Verfallzeit einige Tage Frist verstattet ^{a)}, um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können; welche man dies arbitrarios, reverentiales, dilatorios, adiectos, gratiosos, honorarios, Discretions- Respect- Respit- und Ehrentage, oder *jours de faveur*, *giorni di rispetto* nennt ^{a)}. Sie sind nach der Gewohnheit jedes Orts bestimmte, und werden Sonn- und Feyertage mit eingerechnet ^{c)}.


a) FRANCKE diff. de induciis ad litteras cambiales soluendas earumque termino addi solitis. Hal. 1715.

b) FRANCKE I. I. C. Libr. I. Sect. III. Tit. 5. §. II.

c) Ludovici Cap. IV. §. 77.



Bier=


Viertes Kapitel.
Von eigenen Wechseln.

§. 82.

Der Vortheil der Wechselverbindlichkeit hat gemacht, daß man solche auch auf bloße Schuldverschreibungen angewandt hat, und daß also bisweilen Schuldner sich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts anheischig machen.

Dergleichen Wechselbriefe sind also nichts anders als Schuldverschreibungen ^{a)}, und werden *Cambia sicca, propria, improprie sic dicta, trockene, eigene und auf sich selbst gestellte* ^{b)}, uneigentlich sogenannte ^{c)} Wechsel genannt.

a) Marperger Handelsgericht XVI. Cap. p. m. 493. RIVINVS Specim. Excerpt. Cap. VIII. nr. 9.

b) RAUMBURGER Iustitia selecta gentium Europaeorum in Cambiis Cap. XVII. §. I.

c) Des Hrn. Geh. R. IO. CHRISTOPH KOCH diff. quatenus indoffatario exceptiones ex persona indoffantis opponi queant? §. II. nr. 10.

§. 83.

In Rücksicht auf solche Wechsel ist der Wechselcontract bloß ein *Contractus accessorius* ^{a)}, welcher zwar hauptsächlich bey einem geschenehen Darlehn eintritt ^{b)}, übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten gebraucht werden kann.

Wo aber die Hauptverbindlichkeit ungültig ist, ist auch keine Sicherheit nöthig ^{c)}; und kann solcher die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben ^{d)}. Ist hingegen zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber der Wechsel nur unrichtig abgefaßt, so kann zwar daraus nicht auf Wechselrecht geklagt werden, indessen wird die vorher bereits vorhandene Klage dadurch nicht aufgehoben. Daß also Haupt- und Nebenverbindlichkeit wohl von einander müssen unterschieden werden.

a) v. Selchow Grundsätze des W. R. §. 27.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des W. R. Cap. XIII. p. 122.

c) STRYCK ad Tit. de aleator. §. 8. et 9. HEVMANN diss. de aleatoribus in T. III. exercitatt. Iur. Germ. n. 5.

d) LYNKER p. I. Dec. 462.

§. 84.

Es kommen hier eigentlich nur zwey Personen vor, nämlich der Gläubiger und der Schuldner: Doch kann ein solcher Wechsel eben so gut als ein trassirter indossirt werden, in welchem Fall auch obige Grundsätze (§. 52 u. f.) vom Indossament eintreten.

§. 85.

Es wird hier so wie bey dem eigentlichen Wechselcontract, ein schriftlicher Aufsatz erfordert, dessen Einrichtung mit jener völlig übereinstimmt ^{a)} (§. 44.); nur mit dem Unterschiede, daß, statt der Bitte an den Trassaten, den Wechsel zu honoriren; hier das Bekenntniß der Schuld, und woher solche
solche

solche rühre ^{b)}, nebst Versprechen erfordert wird, die in dem Wechsel enthaltene Summe auszuführen. Und es ist allerdings rathsam, den Zahlungs-termin zu bestimmen ^{c)}.

a) Ludovici Cap. III. §. II.

b) Cap. 16. X. de fide instrument. Das Gegentheil behauptet Siegel Cap. I. §. 7.

c) Siegel a. a. D. §. 8.

§. 86.

Gemeiniglich pflegt über dergleichen Schulden, nur ein Wechsel ausgestellt ^{a)}, auch mehrentheils Sola-Wechsel gesetzt zu werden, es ist dieses aber nicht erforderlich. Sie werden anbey gewöhnlich auf gemeines Papier geschrieben ^{b)}; doch ist in einigen Wechselordnungen der Gebrauch des Stempelpapiers, zumal bey denen im Lande bleibenden Wechseln, anbefohlen: welches aber in zweifelhaftem Fall nie zu vermuthen ^{c)}.

a) Ludovici Cap. III. §. VI.

b) Beck Cap. I. §. 4.

c) Hr. v. Selchow §. 31.

§. 87.

Die Wirkung solcher Wechselverschreibungen besteht darinnen, daß, sobald die im Wechselbrief bestimmte Zahlungszeit angerückt ist, der Aussteller zur Bezahlung verbunden ist, welche Verbindlichkeit ^{a)} auch auf die Erben geht. Es braucht anbey hier keiner besondern Präsentation ^{b)}, ob es gleich hart ist, ohne den Schuldner zu erinnern, zu klagen ^{c)}.

42 Zweyter Abschnitt. Viertes Kap.

a) VINC. BAVMANN de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris. Ultrai. 1752.

b) Zipfel Sect. VI. p. 174.

c) Ludovici Cap. III. §. XI.

§. 88.

Daß übrigens auch gegen den Indossanten ge-
klagt werden könne, wenn der Schuldner den Wech-
sel nicht honorirt, ist der Natur der Sache gemäß^{a)}:
obgleich nicht eben nach Wechselrecht.

a) Hr. v. Selchow §. 32. I. FR. HOECKNER
de cambialium literarum indossam. Cap. III. §. 2.

§. 89.

Mit diesen Wechseln hat die sogenannte Wech-
sel = Clausul^{a)} meist einerley Wirkung, wo sie
nicht durch besondere Verordnungen für ungültig
erklärt ist^{a)}.

a) RIVINVS diff. de clausula cambiali. Lips. 1715.
BERGER Elect. disceptatt. forens. P. II. p. 116.

b) G. GRIEBNER princip. Proc. Libr. II. C. V.
§. VIII.



Drit-

Dritter Abschnitt.

Von
zufälligen Stücken
beym Wechsel-Contract.

Dritter Abschnitt.
 Von zufälligen Stücken bey
 Wechsel-Contract.

Erstes Kapitel.
 Von Sicherheit der Wechsel.

§. 90.

Es treten bisweilen Umstände ein, welche die ordentliche Endigung des Wechselcontractes verhindern, und den Contrahenten nachtheilig werden können; wesfalls man bey dem Wechselcontract einige außerordentliche Sicherheitsmittel eingeführt hat. Diese werden nun entweder gleich anfänglich gebraucht, allen Nachtheil zu verhüten, oder sie treten erst in der Folge ein.

§. 91.

Die so im Anfang gebraucht werden, dienen besonders zur Sicherheit derer beyden Contrahenten, die eigentlich den Wechselcontract eingehn. Vorzüglich des Remittenten, dem sein Geld ausgezahlt, und es erst durch des Trassanten Vermittelung an einem andern Orte wieder haben will.

§. 92.

§. 92.

Die größte Sicherheit erhält er, durch ein wirklich übergebenes Unterpfand^{a)}, da man ihm ohne viele Weicläufigkeit, durch die geschwindere Verkaufung desselben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen pflegt.

a) v. Selchow §. 88.

§. 93.

Gewöhnlicher aber ist die Pfandverschreibung^{a)}, welche durch die sogenannte clausulam hypothecae geschieht^{b)}.

a) FRANCKE Instit. iur. Camb. Lib. II. Sect. II. Tit. I. p. 59 sq.

b) BASTINELLER de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine clausula hypothecae. Halae 1715. Zipfel Sect. VI. p. 117. STRYCK de caut. contractuum Sect. III. Cap. V. §. 20.

§. 94.

Wenn diese gebraucht wird, so wird sie mehrentheils auf alle Güter erstreckt, und ist die Formel gewöhnlich, sub hypotheca omnium bonorum.

§. 95.

Doch pflegt es auch zu geschehen, daß dem Gläubiger, auf den nicht Zahlungsfall, eine Specialhypothek auf besondere Güter, als Waarenlager, oder auch andere Sachen gegeben wird.

§. 96.

In Ansehung der Wirkung des Pfands sowohl als der Hypothek, sind in einigen Wechselordnungen

gen besondere Bestimmungen, gemeiniglich aber bleibt es bey Verfügungen des gemeinen Rechts.

§. 97.

Hier giebt nun erstlich das Pfand das Recht, durch dessen Verkauf unverzüglich Befriedigung zu erlangen^{a)}; und behält der Gläubiger, solches auch, im Fall Concurs entsteht, zu seiner Sicherheit in Händen^{b)}.

a) STRYCK in VI. Mod. ff. Tit. Qui potiores in pignore §. 2.

b) G. L. BOEHMER diff. de iure retentionis §. XIX. MEVIVS P. II. Decif. 15. S. 3. E. Magdeb. W. O. Art. XXXVI. Märkische Art. XLI. Ius Lubec. P. III. Tit. IV. Art. V. Leipziger W. O. §. 34. Frankfurther Art. 20.

§. 98.

Die clausula hypothecae hat ebenfalls der Regel nach, eine der Absicht der Contrahenten gemäße Wirkung^{a)}, und giebt auch im Concurs solchen Gläubigern vor andern einen billigen Vorzug.

a) Beck Cap. 15. §. 10. BASTINELLER l. c. §. XIII.

§. 99.

In einigen Wechselordnungen ist die Wirkung der clausula hypothecae dahin eingeschränkt worden, daß solche Wechsel im Concurs vor andern keinen Vorzug, sondern mit denselben gleiches Recht haben sollen^{a)}, wodurch aber die Clausul nicht für ganz unkräftig erklärt ist^{b)}.

a) Z. E. in dem K. Preussischen Wechselrecht Art. 51. bey Siegel T. I. p. 132. womit die erneuerte Königl. Preussische W. O. vom 30. Januar 1751 Art. 16. bey

48 Dritter Abschnitt. Erstes Kapitel.

Uhl in der ersten Fortsetzung p. 6. zu vergleichen. S. auch Corp Constit. March. 2. Th. 2. Abh. S. 35. und Wangerow Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der preussischen Staaten §. 227.

b) S. von Selchow §. 87.

§. 100.

Es können ferner, wo es nicht ausdrücklich verboten ist ^{a)}, auch zur Sicherheit der Wechsel Bürgen gestellt werden ^{b)}. Diese müssen sich eigentlich in dem Wechselbrieife selbst durch Unterschreibung ihres Namens für die Richtigkeit des Wechsels verbinden, und so heißt die dadurch geleistete Sicherheit *avallum* ^{c)}, und kann ein solcher Bürge ebenfalls nach Wechselrecht als ein Hauptschuldner belangt werden. Wenn hergegen die Verbürgung nicht in dem Wechselbrieife selbst geschehen, so muß zwar der Bürge für die Sicherheit des Wechsels stehen, doch kann man nicht nach der Strenge des Wechselrechts gegen ihn verfahren ^{d)}.

a) SAVARY *Negoc. parf. P. II. Libr. III. Cap. VII. p. 262.*

b) GERICKEN *de fideiussoribus cambialibus. Gieß. 1752.* I. LVDOV. HETZLER *de differentiis iuris romani et iuris Cambialis hodierni in fideiussione. Argentorat. 1755.*

c) *Ludovici Cap. IV. §. 39.*

d) FRANCKE *Libr. II. Sect. VII. Tit XX. §. 7. p. 341.*

§. 101.

So dient auch die Ausstellung mehrerer Wechsel über eine Post dem Briefinhaber zur Sicherheit auf den Fall, wenn ein Wechsel sollte verlohren gehn (§. 45.).

§. 102.

§. 102.

Bei Messenwechseln, braucht der Trassant den Wechsel nicht eher als kurz vor, oder bald nach Anfang der Messe auszufertigen. In diesem Fall, muß er dem Remittenten zu seiner Sicherheit einen Interimschein oder Versicherung ausfertigen, daß er ihm zu seiner Zeit den Wechsel richtig einliefern wolle ^{a)}, welches eigentlich nur eine Versicherung ist, bisweilen aber auch die Form eines Wechsels hat ^{b)}.

a) Siegel P. II. Cap. III. §. IV. p. m. 132 sq.

b) Ein solcher Interimswechsel wird z. E. erfordert, nach dem allgem. Preuß. W. R. Art. XLVII. S. Siegel P. II. Cap. II. §. II.

§. 103.

Der Trassant selbst hat in allem Betracht Ursache, für seine Sicherheit zu sorgen, und dieses erstlich, in dem Fall, wenn er, ohne die Valuta des Wechsels erhoben zu haben, solchen von sich stellt. Hier ist wieder ein Interimschein gewöhnlich ^{a)}, worinn sich der Remittent anheischig macht, falls der Wechsel acceptirt würde, die Valuta zu entrichten ^{b)}.

a) Siegel P. II. Cap. II. §. II. p. m. 112.

b) Hiermit darf aber der Wechsel *à Retour* nicht verwechselt werden, welches ein dem Trassanten an Zahlungsstatt eingelieferter Wechsel ist. S. Siegel P. II. Cap. I. §. IX. p. m. 103.

§. 104.

Andern Theils ist ihm sehr daran gelegen, daß der Wechsel seiner Absicht gemäß honorirt werde, und dazu dient der *Aviso-Brief* (§. 49.).

D

§. 105.

50 Dritter Abschnitt. Erstes Kapitel.

§. 105.

Falls aber der Wechsel nicht sollte acceptirt oder bezahlt werden, so ersucht der Trassant öfters einen dritten durch die sogenannte Adresse oder *Notiz*^{a)}, denselben zur Ehre des Wechselbriefs zu honoriren^{b)}.

a) BARTH in hodegeta forensi Cap IV. §. IV.

b) FRANCKE Libr. II. Sect. II. Tit. V. p. 74.

§. 106.

Der Acceptant erhält auf den Fall, wenn er den Wechsel bezahlt, in dem *Aviso*-Brief Anweisung und Sicherheit.

§. 107.

Wenn ihm diese Versicherung nicht ansteht, so kann er *sopra protesto* acceptiren, und hat er sodann vermöge des Protests das Recht, seiner Entschädigung wegen, gegen den Trassanten nach Wechselrecht zu klagen (§. 132.).

§. 108.

Der Präsentant, hat mit dem Remittenten gleiche Sicherheit. Wenn es aber mit der Acceptation und Bezahlung unrichtig geht, so muß er seiner Sicherheit wegen protestiren (§. 115 u. f.).

§. 109.

Dieser Protest geht nun zurück an den Trassanten, welcher, wenn nicht der ganze Wechselcontract aufgehoben wird, durch Bürgen, Unterpand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines neuen guten Wechsels Sicherheit zu leisten schuldig ist.

§. 110.

§. 110.

Ueberhaupt zur Sicherheit der Wechselforderung dient an einigen Orten die Zurückbehaltung solcher Waaren, die man von einem Schuldner in Händen hat ^{a)}, ob es gleich nicht immer angeht ^{b)}.

a) BASTINELLER cit. diff. §. VII. nr. 5. FRANCKE Lib. II. Sect. II. Tit. 3. p. 60.

b) Ludovici Cap. X. §. 16.

§. 111.

Wenn endlich rechtmäßige Ursachen eintreten, Arrest auf eines Schuldners Waaren zu suchen, so ist auch dieses ein Mittel der Sicherheit: zumal an denen Orten, wo der Arrest ein Pfandrecht giebt ^{a)}.

a) BASTINELLER l. c. §. IX.





Zweytes Kapitel. Vom Wechselprotest.

§. 112.

Ein vorzügliches Mittel ist Protestation^{a)}, oder die solenne Erklärung, daß man seinem aus einem Wechsel habenden Rechte nicht entsagen, sondern sich solches vorbehalten wolle^{b)}: welche in Wechselfachen vielfältig nöthig ist.

a) THOMASIVS de protestatione ius protestantis conferuante. progr.

b) UFFENBACH dissert. de protestatione in cambiis. Altorfi 1715.

§. 113.

Der Grund derselben beruht in Rücksicht auf trassirte Wechsel, in der Verbindlichkeit des Trassanten, für die richtige Beendigung des Wechselcontracts zu stehen^{a)}; welches bey einigen Wechselfeln, wenn sie indossirt sind, allenfalls auf den Indossanten seine Anwendung findet^{b)}. Wobey aber auch nichts darf vorgenommen werden, wodurch ein Briefinhaber seinem habenden Rechte entsagt, oder sich mit einem andern einläßt.

a) S. meine Diff. de Trassato litteras cambiales in honorem acceptante Cap. I. §. I. Es geht hier nach der teutschen Paromie Hand muß Hand wahren.

b) DONDORF de termino peremptorio solutionis et protestationis cambiarum. §. 27. HOECKNER de litterar. cambialium indossamento Cap. III. §. II. Sonst ist bey eigenen Wechselfeln nicht leicht Protest nöthig.

§. 114.

§. 114.

Diese Protestation ist nun überhaupt nöthig, wenn man Gefahr läuft, ein aus dem Wechsel-Contract habendes Recht zu verlieren, und muß von jedem geschehen, der einigen Nachtheil zu besorgen hat.

§. 115.

Der erste Fall, wo Protest erfordert wird, ist der, wenn der Trassat die Annehmung des Wechsels verweigert, und solche gänzlich ausschlägt^{a)}; es mag geschehen warum es will.

a) Ludovici Cap. IV. §. 42.

§. 116.

Eben dieses ist nöthig, wenn die Acceptation fehlerhaft, und nicht so geschieht, wie sie geschehen sollte. Zum Exempel: Wenn Trassat unter Bedingungen acceptirt^{a)}, oder sonst Bestimmungen hinzufügt^{b)}, die der Absicht des Präsentanten entgegen sind.

a) Ludovici a. a. O. §. 36.

b) S. oben §. 67. und Königte Anm. zur Leipzig. W. D. §. 8.

§. 117.

Gleichfalls ist Protestation nöthig, wenn der Trassat den Wechsel zwar acceptirt hat, die Bezahlung aber nicht zur gehörigen Zeit leistet^{a)}.

a) FRANCKE Libr. I. Sect. IV. Tit. VIII. p. 427.

§. 118.

Eben dieses tritt ein, wenn die Bezahlung Stückweise^{a)}, oder nicht auf die im Wechsel benannte

54 Dritter Abschnitt. Zwentess Kap.

Bedingungen und nach Ablauf längerer Zeit, angeboten wird.

a) Ludovici Cap. IV. §. 84.

§. 119.

Die Art und Weise einer solchen Protestation besteht darin, daß der Briefinhaber den Acceptanten nochmals befragt, ob er bezahlen wolle oder nicht? nach beharrlicher Weigerung, sich alle Gerechtfame vorbehält, und darüber einen schriftlichen Aufsatz machen läßt.

§. 120.

Dieses geschieht gemeiniglich von einem Notarius und zwey Zeugen ^{a)}: welche auch allenfalls allein die Protestation verrichten können. An einigen Orten sind gewisse Notarien besonders dazu bestellt ^{b)}, an andern aber kann es auch, besonders wo Handlungsgerichte sind, der Handelsgerichts-Actuarius ^{c)}.

a) UFFENBACH Cap. 7. §. 29. KRESS Specim. Jurisprud. forens. Libr. III. Tit. XXII. §. II.

b) S. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. VIII. §. 91.

c) Phoonfen Amsterdamer Wechselgebrauch C. XI. pol. 4. Zipfel Tr. von Wechselbriefen Sect. VI. p. 185.

§. 121.

In Ansehung der Zeit ist hier weiter nichts zu bemerken, als daß die Protestation, der Regel nach, sobald etwas nachtheiliges sich ereignet, unver-

verzüglich geschehen, und dem, den sie betrifft, müsse zugesandt werden ^{a)}).

a) Beispiele besonderer Verordnungen hierüber hat *Ludovici* Cap. IV. § 43 44. S. auch *STRYCK* de cautel. contractuum Sect. 3. Cap. 3. §. 16.

§. 122.

Der Nutzen der Protestation von Seiten des Präsentanten, besteht darinnen, daß, falls der Wechsel gar nicht acceptirt ist, er seinen Regreß gegen den Trassanten und alle übrigen Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung zu nehmen, und nicht nur die ganze Summe, sondern auch die Ersetzung aller gehaltenen Schäden und Unkosten zu fordern, berechtigt ist. Wesfalls ihm, sobald der Wechselbrief zurückgekommen, der Aussteller hinlängliche Sicherheit leisten, oder die Valuta wieder erstatten, und den ganzen Wechselcontract aufheben muß.

§. 123.

Falls hergegen bereits acceptirt gewesen, steht dem Präsentanten frey, nach interponirten Protest, gegen den Trassanten zu klagen, ohne daß er dadurch seinen Regreß gegen den Trassanten oder Indossanten verliert ^{a)}).

a) *Ludovici* Cap. IV. §. 57.

§. 124.

Dem Trassanten hilft der Protest eigentlich zu weiter nichts, als zum Beweis gegen den Trassanten, wenn dieser ihm bereits vorher zur Bezahlung

56 Dritter Abschnitt. Zweytes Kap.

des Wechsels verbunden gewesen ist, und er desfalls gegen ihn klagen will.

§. 125.

So hilft auch dem Trassaten oder Acceptanten, der etwan vom Präsentanten interponirte Protest nichts; es giebt aber Fälle, wo er selbst sich der Protestation mit Nutzen bedient^{a)}; davon bereits im vorigen Capitel gehandelt ist.

a) S. Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts II. Theil VI. Cap. §. 7.



Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

§. 126.

Wenn der Trassat einen an ihm gerichteten Wechsel nicht acceptirt, so ist es gewöhnlich, daß ein anderer die Zahlung zu leisten übernimmt^{a)}. Man nennt dieses *acceptationem in honorem litterarum cambialium, adimplementum litterarum cambialium honoris causa*^{b)}, *implementum non invitatum*^{c)}, *qualificatum*^{d)}, und *sopra protesto*^{e)}; obgleich letztere Bedeutung eigentlich davon verstanden wird, wenn der Trassat selbst den Wechsel annimmt, sich aber andere Bedingungen vorbehält, als die, unter welchen der Wechsel auf ihn gezogen ist^{f)}.

a) S. R. de TURRI de cambiis diff. II. qu. XIII. n. 50. et qu. XIV. n. 54. HORN de praerogativa mor. Germ. in concursu cum leg. recept. Sect. I. §. 10.

b) THOMASIVS f. p. FRANCKE de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. Hal. 1715.

c) REMER de vero obligationum valore Sect. II. Cap. XIII. §. 10.

d) CARPZOV in diff. de cambiis Thes. XLIX.

e) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. §. 44.

f) S. meine diff. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante §. IV.

38 Dritter Abschn. Dritt. K. Acceptation

§. 127.

Die Ursache ist keine andere, als die Absicht, den Nachtheil, der einem Trassanten dadurch zuwächst, wenn sein Wechsel mit Protest zurück geht, abzuwenden. Folglich hat diese Annehmung überhaupt in allen den Fällen statt, wo Protest, wegen verweigerter Acceptation oder Bezahlung nöthig ist. (S. das vorhergehende Kap.)

§. 128.

Es kann demnächst diese Annehmung freiwillig von denen geschehen, welche den Trassanten oder Indossanten, oder den Aussteller, dadurch bey Credit zu erhalten wünschen.

§. 129.

Häufig aber pflegt es auch zu geschehen, daß der Trassant jemanden an den Zahlungsort ersucht, falls der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, die Zahlung zu leisten ^{a)}).

a) S. oben §. 105. und FRANCKE cit. diff. §. VIII. Heydiger Cap. VIII. p. 77.

§. 130.

Eigentlich kann die Annehmung zur Ehre des Wechsels, nur bey trassirten Wechseln vorkommen; bey eigenen hat sie nicht eher statt, als wenn solche indossirt sind, und also die Stelle trassirter Wechsel vertreten.

§. 131.

Diese Annehmung kann von allen, welche des Wechselrechts fähig sind, geschehen ^{a)}. Gemeinlich

niglich ist es ein dritter, der zum Besten des Trassanten oder Indossanten den Wechsel honorirt b).

a) *Marperger* Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. p. 45. *SCHVLZ* de femina mercatrice Cap. II. §. 27.

b) *STRYCK* de cautel contr. Sect. III. Cap. V. §. 13. *Ludovici* Cap. IV. §. LVIII.

§. 132.

Vorzüglich steht es dem Trassaten frey a), einen auf ihn gerichteten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, oder nach der im Aviso-Brief gegebenen Anweisung, sondern dem Ausgeber zu Ehren, *sopra protesto* zu acceptiren b).

a) *NEVMANN* a *PVCHOLZ* de camb. Cap. VIII. §. IX.

b) *Diff. mea* de trassato litteras cambiales in honorem acceptante *Goett* 1775.

† Ob ein Verboth dessen, auf dessen Conto der Wechsel nach Anweisung des Aviso Briefs soll geschrieben werden, dieses veranlassen könne? untersucht *BOETTICHER* in *diff. de protestationibus* §. XLIX.

§. 133.

Auch selbst vom Präsentanten kann diese Annehmung dadurch geschehen, daß er den Wechsel bey sich behält, um ihn dem Aussteller wieder einzuhändigen a).

a) *Ludovici* a. a. O. *SCACCIAS* de commercio et cambio §. II. Gl. V. n. 389.

§. 134.

Es muß hierbey vor allen Dingen der Präsentant einen Protest leviren, und sich darinn seinen Regreß

60 Dritter Abschn. Dritt. K. Acceptation

Regreß gegen den Trassanten vorbehalten^{a)}. Der, so zur Ehre des Wechsels aber acceptirt, braucht es nur alsdenn, wenn er als Trassat den Wechsel *sopra protesto* acceptirt^{b)}.

a) Beck's Wechselrecht Cap. IV. §. 33 und 35. Ludovici Cap. IV. §. 42.

b) *diff. mea cit.* §. X.

§. 135.

Es geschieht hierauf entweder eine bloße Acceptation, oder es wird sogleich die Bezahlung angeboten, worauf die Eintheilung dieses *adimplementi in plenum* und *minus plenum* beruht.

§. 136.

Die Wirkung einer solchen Acceptation, besteht von Seiten des Präsentanten, erstlich, in dem Recht, von dem, der zur Ehre des Wechsels denselben angenommen, die Bezahlung nach Wechselrecht zu fordern^{a)}: es sey denn, daß er die Acceptation nur unter gewissen, von dem Präsentanten jedoch mit Protest angenommenen Bedingungen, versprochen habe^{a)}.

a) Beck Cap. IV. §. 55. p. 168.

b) FRANCKE *cit. diff.* §. XXVI.

§. 137.

Zweitens legt ihm solche die Verbindlichkeit auf, dieses Anerbieten anzunehmen^{a)}, weil er, wosfern er nur die nöthige Behutsamkeit dabey gebraucht, nichts verliert^{b)}.

a) Ludovici Cap. IV. §. 16. Marperger Fragen über die Kaufmannschaft p. 215.

b) *Diff. mea cit.* §. III.

§. 138.

§. 138.

Der nunmehrige Acceptant tritt in die Rechte des Präsentanten, und kann daher gegen den, dem zu Ehren er acceptirt hat, klagen^{a)}, und von ihm die Erstattung der bezahlten Summe, so wie auch die durch den Protest verursachte Kosten fordern^{b)}.

a) FRANKE I. I. C. Libr. I. Sect. IV. Tit. 4. p. 381. Für ein dieses eigenes Vorrecht wird es gehalten, daß er nach Wechselrecht klagen könne. S. BARTH hodeget. forens. Cap. IV. §. IV. litt. Z.

b) FRANCKE cit. diss. §. IX.

§. 139.

Seine Verbindlichkeit bestimmt sich aus dem Recht des Präsentanten (§. 136.).

§. 140.

Der Trassant, und jeder, welchem zu Ehren die Acceptation geschehen ist, hat daraus den Vortheil, daß sein Credit dadurch erhalten, und ihm viele Weltläufigkeiten erspart werden (§. 122.).

§. 141.

Er wird aber auch dadurch verbunden, dem Acceptanten, eben so gut als dem Trassaten, der Wiederbezahlung halber Sicherheit zu geben, und ihn vollkommen schadlos zu stellen (§. 138.).





Viertes Kapitel.

Von außerordentlicher Endigung und Aufhebung des Wechselcontractts.

§. 142.

Die natürlichste Art, den Wechselcontract aufzuheben, ist ohne Zweifel die, von beyden Contrahenten geschehene Aufrufung desselben ^{a)}.

a) Ludovici Cap. IV. §. 87.

§. 143.

Nicht so leicht ist es erlaubt, durch einseitigen Widerruf den Fortgang des Wechselgeschäfts zu hemmen. Doch kann der Aussteller die Zahlung verbieten, wenn er ohne Valuta den Wechsel gegeben, und der Remittent außer Stand kommt zu zahlen. Mit mehrerem Recht aber hebt er die Wechselverbindlichkeit auf, wenn er den Wechsel an sich kauft, oder einlöst, wodurch eine confusio iurium entsteht ^{a)}, und der Wechselcontract zu Ende ist ^{b)}.

a) GEBH. CHRIST. BASTINELLER *diff. de confusione*. Viteb. 1751. TITIVS *in iure privato* Libr. V. Cap. XIII. §. 41. et Libr. X. Cap. 5. §. 57.

b) Diese confusio iurium kann auch geschehen, wenn die vorher getheilten Rechte durch Erbschaft oder andere Zufälle in einer Person zusammen kommen. von SELDOW §. 100.

§. 144.

Außerordentl. Endigung des Wechselcontr. 63

§. 144.

Der Remittent kann gleichfalls den Wechsel nicht einseitig aufheben, auch keine Auszahlung des Wechsels verbieten. Ersteres steht ihm übrigens frey, wenn der Wechsel wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung, mit Protest zurückkömmt^{a)}.

a) Ludovici Cap. VI. §. 18.

§. 145.

Die Acceptation und Auszahlung darf er eigentlich nicht verbieten. Doch wird ihm auch dieses zugestanden, wenn der Inhaber ein bloßer Bevollmächtigter von ihm ist^{a)}. Ist hergegen der Inhaber auch zugleich Herr des Wechsels, so kann es nicht ohne seine Einwilligung geschehen.

a) HOECKNER de litterarum cambialium indoffamentis Cap. III. §. X. Ludovici Cap. IV. §. 87.

b) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. XIV. §. 126.

†) Dieser Unterschied bestimmt auch die Widerrufung eines Indoffaments (§. 52.).

§. 146.

Nach einiger Meinung, kann auch der, auf dessen Rechnung die im Wechsel enthaltene Summe soll geschrieben werden, die Annahme des Wechsels verbieten^{a)}: es hat aber dieses keinen Grund, ob es gleich Anlaß geben kann, daß der Trassat den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nur zur Ehre des Wechselbriefs annimmt^{b)}.

a) BOETTICHER diss. de protestationibus §. XLIX.

b) Diss. mea cit. §. IX (5.).

§. 147.

§. 147.

Auch kann der Präsentant einseitig eine außerordentliche Endigung des Wechselgeschäfts veranstalten, wenn er Herr des Wechsels ist, und an dem Zahlungsort, nach verweigerter Bezahlung, Geld aufnimmt, und auf den Trassanten einen andern Wechsel trassirt^{a)}: welches ein Rück- Wieder- oder Gegenwechsel, Wechsel à Retour, Retour-Brief genannt wird^{b)}. Doch wird diese Benennung auch in anderm Verstande gebraucht (§. 103. b).

a) Ludovici Cap. VI. §. 9.

b) Zipfel Sect. VI. p. 260. SAVARY negoci. parf. P. I. Cap. 27.

§. 148.

Ohne Zuthun der Contrahenten, wird die Wechselverbindlichkeit hauptsächlich durch Verjährung aufgehoben. Es sind aber hier eigene und trassirte Wechsel wohl von einander zu unterscheiden.

§. 149.

Bei eigenen Wechseln muß gemeiniglich in einem Jahr nach Wechselrecht geklagt werden, wenn der Wechsel seine Kraft erhalten soll^{a)}, oder man muß gegen den Ablauf protestiren^{b)} und mahnen. Widrigen Falls bleibt zwar, wenn in der Wechselordnung nichts ausdrücklich bestimmt ist, die Hauptverbindlichkeit kräftig^{c)}, doch fällt die durch die Verbindlichkeit nach Wechselrecht gehoffte Sicherheit weg^{d)}.

a) BARTH

Endigung des Wechselcontractz. 65

a) BARTH hodegeta forens. Cap. IV. §. 23. n. B. Brüchting P. I. Cap. 4 §. 3. Ausnahmen hat BERGER P. II. Resp. 112.

b) THOMASIVS de protestatione ius protestantis conseruante Hal. 1609.

c) Ludovici Cap. XI. §. 21 u. 23. Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 32.

d) KESTNER de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium. Lips. 1711. Brüchting a. a. O. §. 7.

§. 150.

Die Verjährungszeit trassirter Wechsel, ist äußerst verschieden ^{a)}, und ist solche bisweilen drey oder vier Wochen, bisweilen einige Monathe ^{b)}, bisweilen ein und mehrere Jahre ^{c)}. Auch bey diesen Wechseln, ist die Wirkung verschieden, indem an einigen Orten, die ganze Forderung durch Verjährung verlohren geht, an andern aber, bloß die Strenge des Wechselrechts aufhört ^{d)}.

a) GOTHOF. GVIL. KESTNER cit. diff. I. G. SIMON diff. de temporibus praescriptionum.

b) Siegel P. II. Cap. VI. §. 4.

c) SCACCIAS de commercio et camb. §. 7. Gloss. I. n. S. p. m. 440.

d) Brüchting P. II. Cap. VI. §. IV.

§. 151.

Auch endigt sich der Wechselcontract auf eine außerordentliche Art, wenn ein zur Acceptation versendeter Wechselbrief verlohren geht, ehe er acceptirt worden ^{a)}: indem, wenn der Remittent nicht Caution stellt, daß er den Trassanten und Acceptanten wegen solcher Post gegen jedermann auf seine

Ⓔ

ne

66 Dritter Abschnitt. Viertes Kapitel.

ne Kosten vertreten wolle, der Trassant nicht schuldig ist, ihm einen andern Wechselbrief zu geben, oder gar die *Valuta* zu restituiren ^{b)}.

a) Brücting P. II. Cap. VI. §. 9.

b) Königke Anm. zur Leipz. W. O. §. 33.

§. 152.

Endlich kann auch die Wechselverbindlichkeit noch auf eben die Art aufgehoben werden, wie nach dem gemeinen Rechte alle andere Contracte, und die daraus herzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Endschafft erreichen ^{a)}.

a) von Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 104.



Biers

Vierter Abschnitt.

Von
gerichtlicher Verfolgung
derer aus dem Wechselcontract
habenden Gerechtsame.

1717

1717

1717





Vierter Abschnitt.
 Von
 gerichtlicher Verfolgung derer
 aus dem Wechselcontract habenden
 Gerechtsame.



§. 153.

Wer von einem etwas aus einem Wechsel-Contract zu fordern hat, ist befugt, solches, im Fall der Schuldner säumig ist, mit richterlicher Hülfe zu suchen. Es kommt aber sehr darauf an, ob er solches außer einem Concurs oder im Concurs fordert. Im erstern Fall, entsteht ein Verfahren, welches von andern Processen sehr verschieden ist, und der Wechselproceß heißt: im letztern aber muß der Gläubiger sich gemeinlich im Concursproceß einlassen, und da seine Befriedigung suchen.





Erstes Kapitel. Vom Wechselproceß.

§. 154.

Der Wechselproceß ist die Art und Weise, das, was man aus einem Wechsel zu fordern hat, gerichtlich zu verfolgen.

§. 155.

Er unterscheidet sich von andern Arten des Proceßes hauptsächlich dadurch, daß er sehr summarisch und abgekürzt ist, und daß gemeiniglich die Regeln des gemeinen Rechts, sofern sie nicht wesentlich nothwendig sind, aus den Augen gesetzt werden.

§. 156.

Die hier vorkommenden Personen, sind theils Gerichtspersonen, theils Partheyen, von denen beyden besonders muß gehandelt werden.

§. 157.

Die Gerichtspersonen betreffend, so pflegen gemeiniglich, ehe die Sache zu einem ordentlichen Verfahren kommt, Schiedsrichter aus Kaufleuten gewählt zu werden ^{a)}, welche die Sache so kurz als möglich abzuthun suchen ^{b)}.

a) Beck's Wechselrecht Cap. XIII. §. I. p. 589.

b) Heydiger p. 119. Ludovici Cap. V. §. XI.
Vangerow Entwurf des Wechselrechts nach den
Grund.

Grundsätze der Preussischen Staaten II. Theil I. Abschn.
§. 182.

§. 158.

Können die Partheyen wegen der Wahl solcher Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so muß die Sache vor der Obrigkeit anhängig gemacht werden: welches auch nöthig ist, wenn es darauf ankommt, Execution zu erlangen.

§. 159.

Der hier eintretende Gerichtsstand ist nun entweder der gemeine oder privilegirte. Der gemeine wieder, entweder der allgemeine oder der besondere.

§. 160.

Der allgemeine Gerichtsstand in Wechselfachen ist gemeiniglich das Gericht, unter welchem einer, vermöge seines gewöhnlichen Aufenthalts steht, oder dem er durch die Geburt unterworfen ist.

§. 161.

Der besondere Gerichtsstand ist zuörderst der Ort, wo der Contract entweder geschlossen ^{a)}, oder wo nach der genommenen Abrede der Contract in Erfüllung gehen soll ^{b)}; wenn nur der Schuldner selbst gegenwärtig ist ^{c)}.

a) L. 19. §. 1 et 2. ff. de Iud.

b) L. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. L. 21. de O. et A.

c) STRYK de litterar. cambial. acceptatione Cap. V. §. 4. Ludovici Cap. V. §. X.

§. 162.

Auch begründet der Arrest, wenn rechtmäßige Ursachen dazu vorhanden sind ^{a)}, einen in gemeinen Rechten begründeten besondern Gerichtsstand ^{b)}.

a) Ludovici Cap. V §. XII. und Einleitung zum Civilproceß Cap. IV. §. II.

b) HEINECCIUS Elem. Iur. Camb. Cap. VII. Sect. I. §. IV.

§. 163.

An vielen Orten ist durch besondere gesetzliche Verfügungen der Gerichtsstand in Wechselsachen bestimmt, und, bald eigene Kauf- = Handels- und Wechselgerichte angeordnet ^{a)}, welche an einigen Orten beständig, an andern nur zur Meßzeit ihre Gerichtsbarkeit ausüben; bald aber solche Sachen an ein besonders Gericht verwiesen ^{b)}, oder gewisse Gerichtspersonen als beständige Commissarien in Wechselsachen verordnet ^{c)}.

a) Ludovici Cap. XII. §. II — VIII. Vangerow Wechselrecht nach den Grundsätzen der Preussischen Staaten II. Theil I. Abschn. §. 183.

b) GRUBE de Proceß. foror. Boruss. Cap. III. nr. 251.

c) Siegel P. II. Cap. VII. §. 4.

§. 164.

Die Parthenen erscheinen eigentlich in eigener Person ^{a)}; und sind es bey eigenen Wechselfn Gläubiger und Schuldner, wosern nicht etwan durch ein Indossament ein dritter hinzugekommen. Bey

traf-

traffirten Wechselfen aber, die, so aus einem Wechselbrief zu klagen berechtigt sind.

a) Bede Cap. XIII. §. II.

§. 165.

Der Kläger kann übrigens auch durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheinen und seine Klage anbringen; da hergegen der Beklagte, im eigentlichen Wechselproceß, persönlich erscheinen muß^{a)}; es sey denn, daß die Klage schriftlich angebracht worden, und es nicht auf Recognition oder Diffession des Wechsels ankomme.

a) Ludovici Cap. IX. §. II.

§. 166.

Die Art des Vortrags bey der Klage, richtet sich nach der Beschaffenheit des Wechselprocesses. Sie kann übrigens sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden^{a)}. Es muß aber allezeit der Grund derselben aus einem Wechselbriefe hergenommen werden.

a) Ludovici Cap. VI. §. II. Zipfel im Handlungs-Complementariat p. 385.

§. 167.

Die Bitte wird darauf gerichtet, dem Beklagten den Wechsel zur Anerkennung oder endlichen Abläugnung vorzulegen^{a)}, sodann aber, wenn es ein eigener Wechsel ist, zu erkennen:

Daß Beklagter schuldig, Klägern die im Wechselbrief enthaltene Summe an Capital und

£ 5

Zin.

74 Vierter Abschnitt. Erstes Kapitel.

Zinsen, nebst den Proceßkosten, bey Vermeidung Personal-Arrests, zu bezahlen.

Beÿ trassirten Wechselfn hingegen:

Daß Beklagter Klägern, wegen Wechsels-Rückwechsels, senserie und Provision zu befriedigen, auch Protest und andere Kosten zu erstatten schuldig ^{a)}.

a) Ludovici a. a. O. §. IV. Ist der Wechsel indossirt, so wird auf Recognition des Wechsels und Indossaments geklagt. Zippel Sect. VII. p. 223.

a) Diese Klage hat, im Fall ein Bürge durch Unterschrift des Wechsels sich verbindlich gemacht hat, auch gegen ihn Statt. S. §. 100.

§. 168.

In der hierauf zu verfügenden Citation, wird dem Beklagten aufgegeben, ohne Aufschub auch wohl auf einem außerordentlichen Rechtstag zu erscheinen ^{a)}, und den Wechsel sofort für den seinigen zu erkennen, oder abzuschwören.

a) Ludovici Cap. VII. §. V. S. Zippel im Kaufmanns-Complementoriat p. 315.

§. 169.

Erscheint nach ergangener Citation der Beklagte, und recognoscirt den Wechsel, so wird er unverzüglich zur Bezahlung angehalten: zumalen, wenn er weiter keine Einwendungen vorzubringen im Stande ist.

§. 170.

Hat aber der Beklagte Einwendungen, so sind solche entweder aus dem Wechsel selbst ersichtlich, oder

oder doch gleich zu erweisen, und diese hindern allerdings die Execution ^{a)}. Wenn hergegen die Einwendungen erst einer weitläufigern Erörterung bedürfen ^{b)}, wie zum Exempel des Betrugs ^{c)}, des nicht gezahlten Geldes ^{d)}, und dergleichen ^{e)}, so werden solche in einen besondern Proceß verwiesen, und bewürken höchstens so viel, daß das Geld so lange im Gericht niedergelegt werden muß ^{f)}, bis der deßfalls zu führende Proceß zu Ende ist ^{g)}.

a) COLER Pract. execut. P. III. Cap. I. nr. 7. Zippel Sect. VI. p. 183. BRUNNEMANN in Proc. civ. Cap. XVI. nr. 20.

b) R. I. N. §. 107.

c) SAM FRID. WILLENBERG de exceptione doli mali in Cambiis cessante.

d) I. HENR. BERGER de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium. Viteb. 1700.

e) LVDOLPH P. II sel. obl. forens. obl. 179. p. 443.

f) I WILHELM GOEBEL de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obuientia. Helmst. 1726.

g) Beck Cap. XI. §. 9.

§. 171.

Wenn hergegen der Beklagte den Wechsel eydlich diffirt, so hat der Wechselproceß gegen ihn ein Ende.

§. 172.

Ist aber der Beklagte ungehorsam, so wird er, wofern er nicht bereits sub poena recogniti citirt ist, nochmals, und zwar mit dieser Verwarnung citirt ^{a)}, sonst aber der Wechsel für recognoscirt gehalten

76 Viertes Abschnitt. Erstes Kapitel.

halten^{b)}, und an einigen Orten durch die Gerichtsdienere dingstellig gemacht^{c)}.

a) Beck Cap. XIII. §. 12.

b) Siegel P. II. Cap. VII. §. 9.

c) von Selchow §. 109.

§. 173.

Bleibt der Kläger im bestimmten Termin aus, so wird er nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts^{a)} nicht wieder gehört, bis er die Kosten des vereitelten Termins erstattet.

a) L. 15. C. de Iudic.

§. 174.

Findet sich, daß der Beklagte schuldig ist zu bezahlen, so wird er von Gerichts wegen angewiesen, solches unverzüglich zu thun^{a)}, ohne daß ihm eine Frist anberaunt wird.

a) Ludovici Cap. XII. §. VII.

§. 175.

Ist er säumig, so wird zugleich die Execution veranstaltet^{a)}; oder, wenn der Kläger es verlangt, der Beklagte mit Personalarrest belegt^{b)}.

a) Ludovici Cap. IX. §. II.

b) BERGER El. disceptatt. forens. Tit. V. obs. 3. n. 4. p. 37. BARTH hodegeta forens. p. 739.

§. 176.

Rechtsmittel gegen Urtheile in Wechselsachen, sind allerdings zulässig^{a)}, wenn sich durch den Ausspruch des Richters jemand beschwehrt zu seyn erachtet.

a) Ludovici Cap. XIII. §. VII.

§. 177.

§. 177.

Es hindern aber solche die Execution nicht, und hat selbst die Appellation des Schuldners blos effectum devolutivum, nicht suspensivum^{a)}. Die höchsten Reichsgerichte, wenn Wechselfachen durch Appellation an selbige gebracht werden, pflegen desfalls nicht wie sonst gewöhnlich, mandata inhibitoria ergehen zu lassen^{b)}.

a) MEVIVS P. IX. Dec. 123. Zipfel Sect. III. p. 83. NICOL. de PASSERIBVS de scriptura priuata Libr. III. qu. 6. n. 5.

b) PÜTTERI Introductio in rem iudiciariam imperii P. I. Libr. II. Sect. II. Cap. VII. §. 396. II.

§. 178.

Bei Gelegenheit des Wechselgeschäfts, können sonst noch vielerley Klagen vorkommen, die aber, nicht nach den Regeln des Wechselprocesses, jedoch gemeiniglich zum Vortheil der Handlung summarisch^{a)} behandelt werden.

a) SCHWENDENDOERFER Processus Fibigianus P. II. Cap. I. §. 9. GAIL P. II. obs. XX.





Zweytes Kapitel.

Vom Recht des Wechsels im Conkurs.

§. 179.

Entsteht über das Vermögen eines Wechselschuldners Conkurs, so ist zwar der Gläubiger nicht schuldig, sich da zu melden ^{a)}, doch ist ihm solches unbenommen, und steht ihm nichts destoweniger frey, seinen Schuldner außer dem Conkurs nach Wechselrecht zu belangen ^{b)}.

a) AVGVSTIN LEYSER decas quaestionum ex iure cambiali Qu. IV. §. 3.

b) LEYSER l. c. §. 2. COLER proc. execut. P. I. Cap. VIII. n. 44. Anderer Meynung ist Ludovici Cap. II. §. XV.

§. 180.

Sofern sich aber der Gläubiger in Conkursproceß einläßt, so entsteht die Frage, was für eine Stelle ein solcher Wechselgläubiger erhalte, wo denn zunächst ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechsell muß gemacht werden.

§. 181.

Fällt der Trassant nach eingegangenem Wechselcontract in Conkurs, so kann der Remittent die
 Balu

Vom Recht des Wechsels in Conkurs. 79

Valuta, wenn selbige noch vorhanden, wieder zu sich nehmen^{a)}, indem solche als ein Depot angesehen^{b)}, und also vermöge des Absonderungsrechts demselben sogleich erstattet wird^{c)}; welches auch eintritt, wenn erwiesen wird, daß der Fallit, in der Absicht einen Remittenten boshafter Weise bey schon instehenden Conkurs zu Eingehung des Wechsel-Contractts verleitet habe. Gleichergestalt kann, falls der Remittent vor bezahlter Valuta fallit wird, der Trassant den von sich gestellten Wechsel vindiciren^{d)}.

a) AHASV. FRITSCH in not. ad VOIGT de Cambiis p. 229. CARPZOV P. III. Dec. 280. n. 6. BERLICH P. I. Concil. 64. n. 6.

b) Büsch Abhandlung von dem wahren Grund des Wechselrechts, Hamb. 1770.

c) Arg. L. 24. §. 2. D. de Reb. auct. iud. possid. L. 8. C. depositi. PHOONSEN Amsterdamer Wechselgebrauch Cap. XLI. pos. 43.

d) SAVARY negoc. parf. P. I. Libr. III. Cap. IV. p. 109.

§. 182.

Im Fall diese Umstände nicht eintreten, so muß sich ein Gläubiger in Conkurs einlassen: und kommt es sodann darauf an, ob in dem Wechsel die clausula hypothecae eingerückt ist, oder nicht? im erstern Fall kommt er, wosfern keine besondere Verordnung desfalls vorhanden (§. 99.), in die dritte Classe^{a)}; im letztern aber gemeiniglich in die vierte^{b)}, indem den Wechseln unter den übrigen Briefschulden insgemein einiger Vorzug verstattet, und sie wohl gar allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen werden.

a) BA-

80 Vierter Abschnitt. Zwentens Kap.

a) BASTINELLER diff. de iure creditoris litterar. cambial. cum vel sine clausula hypothecae §. VIII. STRYCK U. M. Pandect. Tit. qui pot. in pignore §. II.

b) BEVTHER de iure praelationis Lib. I. Cap. 32. BRUNNEMANN ad L. 7. D. Depositi n. 9.

c) TITIVS in iure priuato Libr. X. Cap. X. §. 40. FRANCKE L. II. Sect. V. Tit. IV. §. 3. p. 196. et §. 4. p. 171.

§. 183.

Eigene Wechsel, sofern sie unter Kaufleuten vorkommen, lassen sich füglich nach eben diesen Grundsätzen beurtheilen. Wo sie aber als bloße Schuldverschreibungen gebraucht werden, so richten sie sich lediglich nach der Hauptverbindlichkeit, zu welcher die Clausel des Wechsels hinzukommt, ohne daß der Inhaber eines solchen Wechsels dadurch eine bessere Stelle im Conkurs erhalten könne.





